

BAYERISCHER GEMEINDETAG

/// 4/2021



//// GUT INFORMIERT

ÜBERSENDUNG VON GERICHTSENTSCHEIDUNGEN AN DIE GESCHÄFTSSTELLE

Die Auskunft- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitglieds Körperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

//// IMPRESSUM

HERAUSGEBER UND VERLAG

Bayerischer Gemeindetag,
Körperschaft des öffentlichen Rechts;
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Direktor Dr. Franz Dirnberger

ANZEIGENVERWALTUNG

Bayerischer Gemeindetag
Katrin Zimmermann, Tel. 089 360009-43

VERANTWORTLICH FÜR

REDAKTION UND ANZEIGEN

Bayerischer Gemeindetag, Wilfried Schober
Dreschstraße 8, 80805 München
Telefon 089 360009-30
baygt@bay-gemeindetag.de

KREATION UND UMSETZUNG

Benkler & Benkler GmbH, Werbeagentur
84032 Altdorf bei Landshut, benkler.com

DRUCK, HERSTELLUNG, VERSAND

Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstraße 12, 84184 Tiefenbach

PAPIER

Umschlag: Magno Volume 1.1 170 g/m²
Innenteil: Bavaria matt 70 g/m²

ERSCHEINUNGSWEISE UND PREISE

Die Erscheinungsweise ist monatlich.
Bezugspreis 33,- EUR jährlich,
bei Mitgliedern im Beitrag enthalten

BILDNACHWEISE

Titelbild: © Martin Gebhardt – pixelio.de
Bilder ohne Kennzeichnung: alle © BayGT

//// INHALTSVERZEICHNIS

125 QUINTESSENZ

127 EDITORIAL

FACHBEITRÄGE

128 12 Fragen an ...

1. Bürgermeister Stefan Schelle

131 Dr. Uwe Brandl

Digitalisierung des ländlichen Raums – Wie weit noch bis zum Gipfel?

135 Hans-Peter Mayer

Die Reform der Grundsteuer – der bayerische Weg

146 Gerhard Dix

Ars legendi – von der Kunst des richtigen Lesens

148 Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags

153 Fabian Fuihl

Wertvolle Digitalisierung für die Feuerwehr

156 Datenschutz-Folgenabschätzung – Was ist zu tun?

SERVICE

158 Aus dem Verband

164 Veranstaltungen

166 Brüssel Aktuell

172 Seminarangebote

für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen

WICHTIGES IN KÜRZE

//// IN EIGENER SACHE

NEUER GESCHÄFTS- VERTEILUNGSPLAN

In dieser Ausgabe finden Sie einen überarbeiteten Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags in München. Personelle Veränderungen sowie eine geringfügige Zuständigkeitsverlagerung haben den Abdruck des neuen Geschäftsverteilungsplan notwendig gemacht. Wir bitten um Beachtung. Immer auf dem neuesten Stand finden Sie diesen auch auf der Homepage des Verbands.

→ Seiten 148 bis 152

//// 12 FRAGEN AN ...

STEFAN SCHELLE GIBT ZUVERSICHT

In unserer beliebten Rubrik „12 Fragen an ...“ verbreitet Erster Bürgermeister Stefan Schelle, seit letztem Jahr neuer Vorsitzender des Bezirksverbands Oberbayern des Bayerischen Gemeindetags, Zuversicht in schweren Zeiten. Seine lebensbejahende, optimistische und den Menschen zugewandte Sicht der Dinge erfreut beim Lesen seiner Antworten auf die gestellten 12 Fragen. „Wenn etwas nicht so läuft, dann heißt es aufstehen und weitermachen“ ist ein wunderbares, aufbauendes Motto, gerade in heutiger Zeit.

→ Seiten 128 bis 130

//// DIGITALISIERUNG

WIE WEIT NOCH BIS ZUM GIPFEL?

Nein, es geht nicht um Bergsteigen als Hobby. Im Beitrag von Dr. Uwe Brandl zum aktuellen Stand der Digitalisierung des Landes geht es um das stetige Bemühen, den Gipfel der Digitalisierung zu erreichen. Wobei: was ist der Gipfel der Digitalisierung? Wird es je einen Punkt geben, an dem die Digitalisierung den höchsten Punkt erreicht hat? Also den Gipfel?

Dr. Brandl beschreibt es so: „Digitalisierung ist nicht irgendwann beendet, Digitalisierung ist eine disruptive, dynamische Entwicklung mit ausgeprägten Veränderungspotentialen.“ Aha. Digitalisierung ist also eine Gipfelexpedition ohne feststehendes Ende. Da hat er sicher recht. Denn wer legt fest, wann der Prozess der Digitalisierung abgeschlossen ist? Niemand. Es ist in der Tat eine dynamische Entwicklung, deren Ende nicht absehbar ist. Infrastruktur, digitale Verwaltung, digitale Bildung und künstliche Intelligenz sind Meilensteine auf dem Weg zur digitalen Gesellschaft. Es wird spannend sein, zu beobachten, wie schnell und intensiv diese Entwicklung voranschreiten wird.

→ Seiten 131 bis 134

//// STEUERRECHT

REFORM DER GRUNDSTEUER IN BAYERN

Jeder zahlt Grundsteuer. Jeder der ein Grundstück besitzt, ein Haus besitzt, eine Wohnung besitzt und selbst der Mieter zahlt letztlich Grundsteuer, weil sie sein Vermieter im Wege der Nebenkosten auf ihn abwälzt. Es lohnt sich daher, sich intensiv mit dem Thema Grundsteuer auseinanderzusetzen. Die Grundsteuer ist eine Realsteuer. Sie ist letztlich eine Substanzsteuer auf landwirtschaftliche, gewerbliche und zum Wohnen genutzte Grundstücke. Sie fließt mit einem Volumen von rd. 15 Mrd. Euro bundesweit (Bayern: 1,8 Mrd.) den Städten, Märkten und Gemeinden zu. In den letzten Jahren ist eine umfangreiche Diskussion zur Grundsteuer geführt worden. Hintergrund war die seit langem bestehende Erkenntnis, dass die Grundlagen für die Besteuerung seit langem überholt sind. Bereits 1995 hatte das Bundesverfassungsgericht die Bewertung des Grundbesitzes im Zusammenhang mit der Erbschaft- und Vermögensteuer auf der Grundlage der Einheitswerte von 1964 für verfassungswidrig erklärt. In Fortsetzung dieser Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2018 die bisher geltenden Regelungen zur Ermittlung der Einheitswerte im Rahmen der Grundsteuer als mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes unvereinbar erklärt. Daher war gesetzgeberisches Handeln gefragt. Wie jeder weiß, haben sich

Bund und Länder auf ein vom Bundesfinanzminister vorgeschlagenes Grundsteuermodell verständigt, wobei Bayern jedoch eine sog. Länderöffnungsklausel für sich genutzt hat, um einen bayerischen Weg zu gehen. Diesen Weg stellt Hans-Peter Mayer, Finanzreferent in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, vor.

→ Seiten 135 bis 145

/// GLOSSE

VON DER KUNST DES RICHTIGEN LESENS

Gerhard Dix, in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags für Vieles, vor allem für Schul- und Kinderbetreuungsrecht zuständig, hat ein weiteres Betätigungsfeld gefunden, das nicht im Geschäftsverteilungsplan auftaucht: er spielt gerne täglich anzutreffende Kuriositäten des Lebens auf und gibt sie in der Verbandszeitschrift zum Besten. Diesmal geht es um die Kunst des richtigen Lesens. Die Redaktion empfiehlt: Unbedingt lesen!

→ Seite 146

/// FEUERWEHREN

NEUE VERWALTUNGS SOFTWARE FÜR DIE FEUERWEHREN

Die Digitalisierung macht selbstverständlich auch vor den Feuerwehren nicht halt. Da braucht man sich nur die

modernen Einsatzfahrzeuge anschauen: computergestützte Bedienung allenthalben. Auch die Feuerwehrverwaltungssysteme ziehen immer mehr bei den Städten und Gemeinden ein. So können die Träger der Feuerwehren mit Hilfe von Softwarelösungen Informationen für Ausmusterungen oder Beschaffungen zusammenstellen. Kommandanten haben auf diese Weise einen Überblick über die Mitgliederzahl, Unterweisungen, Führerscheine oder anstehende Untersuchungen. In dieser Ausgabe stellt Fabian Fuhil von der Stadt Viechtach die Einführung einer neuen Feuerwehrsoftware für die sechs Stadteilwehren vor. Ein interessanter Beitrag, der für alle mit dieser Materie befassten Beschäftigten interessant sein dürfte.

→ 153 bis 155



Nach über 26 Jahren treuen Diensten für den Bayerischen Gemeindetag wurde Bärbel Lemke (Bild Mitte) am 31. März 2021 von der Geschäftsführung in den wohl verdienten Ruhestand gesandt. Alle Mitarbeiter wünschen ihr alles Gute für diesen neuen Lebensabschnitt.

/// DATENSCHUTZ

DATENSCHUTZ-FOLGEABSCHÄTZUNG

Bekanntlich ist im Mai 2018 die Datenschutzgrundverordnung der europäischen Gemeinschaft in Kraft getreten. Sie enthält eine wichtige Neuerung in Art. 35: die Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA).

Inhalt: besteht bei einer Datenverarbeitung ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person, so muss der für die diese Datenverarbeitung Verantwortliche eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen (lassen).

Dabei kann die GKDS der AKDB helfen.

→ Seiten 156 und 157

/// WIR SCHAFFEN DAS ... NICHT!

Von der breiten Öffentlichkeit – natürlich wegen der alles beherrschenden Corona-Pandemie – weitgehend unbemerkt, aber nichtsdestotrotz mit großem Nachdruck arbeitet die Bundesregierung schon seit Monaten an einem Vorhaben, das die bayerischen Gemeinden gravierend betreffen wird: dem Anspruch auf Ganztagesbetreuung für Grundschulkinder. Noch im Sommer soll das Ganze Gesetzeskraft erlangen.

Gleich vorweg: Das sozialpolitische Ziel dieser Initiative ist unstrittig unterstützenswert. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist und bleibt ein gesellschaftliches Anliegen, das nachhaltig und auf allen Ebenen verfolgt werden muss. Und da gehört natürlich ein nachmittägliches Betreuungsangebot für Kinder, die – vulgo – vom Kindergarten in die Schule wechseln, unbedingt dazu. Aber was jetzt vom Bund beabsichtigt ist, nämlich ein Rechtsanspruch der Eltern ab dem Jahr 2025, ist schlicht nicht zu schaffen.

Bereits heute fehlen tausende Erzieherinnen und Erzieher in den Kitas. Der Arbeitsmarkt ist leergefegt. In Bayern ist mit zusätzlich ca. 40.000 Grundschulkindern zu rechnen, die einen ganztägigen Betreuungsplatz benötigen würden. Dazu bräuchte man nochmal mindestens 5.000 Erzieherinnen und Erzieher.

Die sind einfach nicht da! Da helfen auch die vielen Maßnahmen zur Personalgewinnung – von der Auswei-

tung der Ausbildungskapazitäten in den Akademien bis zur Verkürzung der Ausbildungszeit – praktisch nichts.

Nicht wenige Gemeinden müssen neue Raumkapazitäten schaffen. An den vorhandenen Standorten ist das vielfach nicht mehr möglich. Aufgrund der Bodenknappheit gerade in den Ballungsräumen sind Neubauten aber extrem schwierig und vor allem immens teuer. Wie soll das mit all den notwendigen Planungen und Ausschreibungen in vier Jahren umgesetzt sein?

Und nicht zuletzt die zu erwartenden Betriebskosten. Das Deutsche Jugendinstitut rechnet mit jährlichen Zusatzbelastungen für die Kommunen von bis zu vier Milliarden Euro! Da bräuchte es dringend verlässliche Finanzierungszusagen des Bundes, bevor entsprechende Verpflichtungen für die Gemeinden auf den Weg gebracht werden. Auch auf Bundesebene muss gelten: Wer anschafft, zahlt!

Es bleibt zu hoffen, dass der Bund hier doch noch ein Einsehen hat. Viel besser als ein ohnehin nicht realisierbarer Rechtsanspruch wäre die Erarbeitung einer belastbaren Strategie, die die Besonderheiten der einzelnen Länder berücksichtigt. So wäre es beispielsweise ein Unding, wenn in Bayern das Erfolgsmodell der Mittagsbetreuung, das gerade in ländlichen Räumen hervorragend funktioniert und das auch die Eltern wollen, auf dem Altar der Einheitlichkeit geopfert würde.



DR. FRANZ DIRNBERGER

Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags

Niemand sollte den Menschen etwas vorgaukeln, was hinterher nicht machbar ist. Politik ist die Kunst des Möglichen und kein Wunschkonzert!

F. Dirnberger

12 FRAGEN AN DEN VORSITZENDEN DES BEZIRKSVERBANDS OBERBAYERN 1. BGM. STEFAN SCHELLE



IN DEN KOMMENDEN AUSGABEN
STELLEN WIR DIE MITGLIEDER DES
PRÄSIDIUMS DES BAYERISCHEN
GEMEINDETAGS VOR.



1 WIE WAR IHR BISHERIGER KOMMUNALPOLITISCHER WERDEGANG?

Quereinsteiger – das beschreibt meinen Start in die Kommunalpolitik ganz gut. Engagiert war ich in vielen Vereinen, bei der Blasmusik und als Diplom-Agraringenieur und Geschäftsführer auch gut beschäftigt. Mein Amtsvorgänger kandidierte altersbedingt nicht mehr und für mich war es – und ist es bis heute – eine große Ehre und eine sehr große Freude, seit 2002 als 1. Bürgermeister die Zukunft meiner Heimatgemeinde (Oberhaching, Anm. d. Red.) mitgestalten zu dürfen.

2 WAS HAT SIE ALS BÜRGER- MEISTER (IN LETZTER ZEIT) AM MEISTEN GEFREUT/GEÄRGERT?

Die größte Freude ist es für mich, wenn ich spüren kann, dass sich Bürgerinnen und Bürger – oft mit unheimlich viel Leidenschaft – im Ehrenamt engagieren. In den über 60 Vereinen, in den Kirchen, im sozialen Bereich, im Naturschutz, in der Nachbarschaft. Dadurch wird eine Gemeinde lebendige Heimat, die Menschen identifizieren sich mit Ihrem Lebensraum, übernehmen Verantwortung – dann funktioniert auch Demokratie und wir sind gemeinsam auf einem guten Weg.

Wenn mich überhaupt etwas ärgert, dann zum einen Egoismus, Ignoranz oder Gleichgültigkeit mancher Menschen. Und zum anderen die Hilflosigkeit in manchen Einzelfällen. Vor allem dann, wenn in den höheren Verwaltungsebenen keine Verantwortung übernommen wird, sich Menschen hinter Paragraphen verstecken und sich jeder pragmatischen Diskussion verweigern. Das macht mich immer noch richtig „narrisch“!

3 WAS MOTIVIERT SIE, SICH FÜR DEN VERBAND ENGAGIEREN?

Kommunalpolitik hört ja nicht an Gemeindegrenzen auf. Vor allem die Rahmenbedingungen für Kommunalpolitik werden in Ministerien und Parlamenten entschieden. Deshalb ist es wichtig, sich gemeinsam in einem gut aufgestellten Verband für vernünftige Weichenstellungen einzusetzen.

Dazu ist der persönliche Austausch auf ganz kurzem Weg im Kreis der Kolleginnen und Kollegen sehr wichtig. Und, das gebe ich gerne zu, auch die Freundschaften und die Geselligkeit sind mir sehr wichtig.

4 WELCHE KONKRETEN ZIELE HABEN SIE IN IHRER FUNKTION ALS BEZIRKSVERBANDS- VORSITZENDER?

Der Bezirksverband Oberbayern ist der größte Bezirksverband im Bayerischen Gemeindetag. Die Rahmenbedingungen für unsere Städte und Gemeinden sind dabei sehr unterschiedlich. Vom unmittelbaren Alpenraum bis zur Donau, vom sehr ländlich strukturierten Raum bis zu den Gemeinden in unmittelbarer Nähe zur Landeshauptstadt München. Diese ganz unterschiedlichen Herausforderungen und Interessen möchte ich im Präsidium einbringen. Nur wenn die Rahmenbedingungen passen, können die Gemeinden ihre Zukunft bewusst und hoffentlich auch selbstbewusst gestalten. Und nur wenn auf kommunaler Ebene Zukunft wirklich subsidiär gestaltet werden kann, wird unser demokratischer Staatsaufbau nachhaltig weiter funktionieren.

Dafür braucht es konkret eine nachhaltig ausreichende Finanzierung unserer Kommunen. Dazu braucht es die Stärkung der kommunalen Planungshoheit und ein klares Bekenntnis in Ministerien und Parlamenten zur Subsidiarität und

Konnexität. Und es geht mir auch um die Wertschätzung für Kommunalpolitik. Wir sind nicht das letzte Glied in einem zentralistischen Verwaltungsapparat, sondern wir sind das Fundament für unseren Staatsaufbau.

5 WELCHE KOMMUNAL- POLITISCHEN THEMEN HALTEN SIE AKTUELL FÜR BESONDERS WICHTIG?

Es mag an meinem beruflichen Werdegang liegen – ich bin überzeugt, wir müssen Nachhaltigkeit neu entdecken. Nicht als flapsigen, modischen Begriff, sondern als grundlegende Leitlinie in der Politik, auf jeder Ebene.

Es braucht Nachhaltigkeit und einen langen Atem, um den Klimawandel, der die nächsten Generationen unheimlich belasten wird, auch wirksam zu bremsen. Der Aufbau eines Nahwärmenetzes, die regenerative Erzeugung von Strom, neue Technologien, die Veränderungen in der Mobilität – es braucht neue Wege, es braucht Mut, Zeit, Geld und auch Verhaltensänderungen und Akzeptanz bei unseren Bürgerinnen und Bürgern.

Aber Nachhaltigkeit, finde ich, darf nicht nur auf die Energieversorgung, auf Klimaschutz oder Mobilität verkürzt werden.

Für mich ist Ehrlichkeit, Aufrichtigkeit ein wichtiger Baustein für Nachhaltigkeit in der Politik. Mit Halbwahrheiten oder dem Versuch, allen alles Recht zu machen, ist man vielleicht beliebt, aber nachhaltig ist diese Politik nicht.

Es macht nicht nur Freunde und manche Entscheidungen sind auch bitter, aber ohne Ehrlichkeit kann man nicht nachhaltig seine Heimatgemeinde gestalten. Zunehmende Unterstellungen und Gerüchte, „fake news“, auch Drohungen und Beschimpfungen – gerade in den sozialen Medien, in einer immer digi-

taleren Welt, das wird besonders für die Kommunalpolitik eine große Herausforderung. Da müssen wir konsequent gegensteuern.

Nachhaltigkeit muss auch in der Finanzpolitik unserer Gemeinde das Grundprinzip sein. Wir können nicht mit Geld um uns schmeißen, das die nächsten Generationen bezahlen müssen. Und wir müssen aufpassen, dass die Kommunen die zunehmenden Ansprüche auch durch nachhaltige und stabile Einnahmen finanzieren können und nicht immer abhängiger werden von einmaligen Zuschüssen und Förderungen nach Haushaltslage des Staates.

Nachhaltigkeit, und vor allem Ehrlichkeit brauchen wir auch beim Thema Flächenversiegelung, Grundstückspolitik, Infrastruktur und Wohnungsbau. Es ist egal, ob sich in einer Gemeinde am Stadtrand nur noch Millionäre ansiedeln oder sich in einer Gemeinde im ländlichen Raum die jungen Familien verabschieden und Schulen zusperren – immer verändert sich das soziale Gefüge einer Gemeinde dramatisch, verlieren die Menschen den Bezug zu ihrer Heimat.

Deshalb brauchen die Kommunen nicht weitere Restriktionen und Bürokratie, sondern einen großen Baukasten in der Grundstücks- und Steuerpolitik, um wirksam gegensteuern zu können.

WO SEHEN SIE DEN BAYERISCHEN GEMEINDETAG IN 10 JAHREN?

Da wird sich nicht viel ändern. Auch 2031 ist der Bayerische Gemeindetag unverzichtbar und hoch geschätzt – bei den Mitgliedskommunen mit seinem Fachwissen und seinen Beratungsangeboten und bei Ministerien und Parlamenten als kompetenter und verlässlicher Ideengeber und als selbstbewusstes Korrektiv.

WIE HAT SICH AUS IHRER SICHT DAS AMT ALS RATHAUSCHEF IM LAUFE DER ZEIT GEWANDELT?

Irgendwie habe ich den Eindruck, wir verlieren immer mehr die Gelassenheit, das „leben und leben lassen“. Es mag auch am Alter und den immer dünneren eigenen Nerven liegen, aber ich finde, alles wird schneller, unerbittlicher, ichbezogener. Es geht uns allen so gut, wie nie zuvor in der Geschichte unseres Landes, und doch nimmt gefühlt die Unzufriedenheit und der Egoismus zu.

Das mag auch an den neuen Medien liegen, Facebook und Co. haben die Entwicklung sicher noch verstärkt. Wir müssen alle gemeinsam aufpassen, dass die wichtigsten Körperteile nicht Ellbogen und die rechte, hintere Hosentasche mit dem Geldbeutel werden, sondern immer noch Herz und Verstand den Ton angeben.

WELCHE PERSÖNLICHEN EIGENSCHAFTEN MÜSSEN HEUTZUTAGE GUTE UND ERFOLGREICHE RATHAUSCHEFS MITBRINGEN?

Zuhören, gerade bei den leisen Tönen. Langer Atem, gerade wenn viele im Umfeld schon aufgeben. Mut zur Wahrheit, gerade wenn Opportunismus der bequemere Weg ist.

Die Menschen mögen, gerade wenn sie nicht die gleiche Meinung haben. Herzlichkeit und Humor, gerade wenn sich alle in ein Thema verbeißen. Gelassenheit, gerade wenn's mal nicht so schnell geht, wie erhofft. Bodenhaftung und auch Bescheidenheit, gerade weil es ein Mandat auf Zeit ist. Nach meiner ersten Wahl 2002 hat mich im Urlaub die Witwe eines langjährigen Tiroler Bürgermeisters sprichwörtlich am Kragen gepackt und mir folgenden Spruch mitgegeben: „Tue Recht und scheue niemand!“ – etwas Selbstbewusstsein schadet sicher auch nicht.

HALTEN SIE DIE DERZEITIGE KOMMUNALE STRUKTUR IN BAYERN FÜR RICHTIG ODER SEHEN SIE DA ÄNDERUNGSBEDARF?

Die kommunale Struktur passt, auch bis in die Ebenen der Planungsverbände. Ich hoffe, die Diskussion um einen neuen Bezirk München erledigt sich auch wieder, da sollten wir uns nicht verzetteln.

WIE KÖNNEN SIE SICH MOTIVIEREN, WENN ETWAS NICHT GUT GELAUFEN IST?

Wir sollten die Dinge grundsätzlich nicht zu wichtig, nicht zu verbissen nehmen. Wenn etwas nicht so läuft, dann heißt es Aufstehen und weiter machen. Manchmal bewahrheitet sich ja auch der Spruch – „Selten ein Schaden ohne Nutzen!“

Und wenn der Grant wirklich länger dauert, dann einmal durchschnaufen, Blasmusik spielen oder mit dem Hund auf die Jagd, ein Stammtisch mit Freunden, mit der Familie zum Essen – das Leben besteht nicht nur aus Politik.

WIE LAUTET IHR LEBENSMOTTO?

Gott hat alles recht gemacht.

HABEN SIE EIN PERSÖNLICHES VORBILD?

Vorbilder hab ich ganz, ganz viele, man kann von jedem Menschen unheimlich viel lernen.

DIGITALISIERUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS – WIE WEIT NOCH BIS ZUM GIPFEL?¹

Text Dr. Uwe Brandl, Präsident des Bayerischen Gemeindetags

Wie weit noch bis zum Gipfel? Mit Gipfeln ist es so eine Sache ... oft erreicht man sie auch bei bester Kondition nicht. Und fest steht auch, wer einen erreichen möchte, der bisher unbestiegen war, muss seine Expedition, seinen Weg gut planen und vorbereiten.

ERSTE FESTSTELLUNG: Digitalisierung ist ein Prozess, eine Expedition, kein Projekt, das man schnell einmal erledigt. Und ich ergänze: selbst wenn wir den Gipfel erreicht haben, wird es uns zum nächsten drängen ... oder nur noch bergab gehen.

Deshalb bitte ich um Verständnis, dass mir das Bild mit Blick auf den ländlichen Raum und die dort vielfältigen Herausforderungen erklärungsbedürftig erscheint.

ZWEITE FESTSTELLUNG: Digitalisierung ist nicht irgendwann beendet, Digitalisierung ist eine disruptive, dynamische Entwicklung mit ausgeprägten Veränderungspotentialen.

DRITTE FESTSTELLUNG: Wir kommen auf unserer Gipfelexpedition voran. Mit der Corona-Pandemie hat Digitalisierung deutlich an Fahrt aufgenommen, und zwar gesamtgesellschaftlich, aber auch in den Verwaltungen. Was der Datenschutz und föderales Kirchturmdenken vorher oft schnell als unmöglich ausbremste, **musste**

plötzlich möglich sein, musste funktionieren.

Die **Kultur der Digitalisierung** darf keine Kultur des „lieber nicht ...“ oder „das wird schwierig“ sein. Es muss eine Kultur des „los geht's ... alles ist möglich“ sein.

Laut einer repräsentativen Umfrage des Deutschen Städte- und Gemeindebunds und des **Digitalverbandes Bitkom** sehen **90 Prozent** der Kommunen die Pandemie als Digitalisierungstreiber.

Wir alle haben den Nutzen der digitalen Lösungen und Verfahren unmittelbar erlebt. Videokonferenzen und Homeoffice gehören jetzt zum Alltag. Die Verwaltungen sind durch digitale Angebote und Transfers überwiegend arbeitsfähig geblieben.

VIERTE FESTSTELLUNG: Digitalisierung ist nicht ein „nice to have“, sondern essenziell für die zukünftige Arbeit in Kommunen, Wirtschaft und Gesellschaft. Es steht zu hoffen, dass neue Arbeits- und Bildungslandschaften entstehen, die vom herkömmlichen statischen Arbeitsplatz entkoppelt sind, die Arbeit zum Menschen bringen und nicht den Menschen in den Moloch der Ballungsräume zwingen. Digitalisierung kann so verstanden zum Treiber der Gleichwertigkeit und



DR. UWE BRANDL

einer neuen ökologischen Nachhaltigkeit werden.

Was ist Digitalisierung genau? Eine disruptive, technologische und soziologische Entwicklung, die alle Sektoren der Gemeinschaft erfasst. Die Bundesregierung hat in ihrer aktuellen Digitalstrategie fünf Dimensionen der Digitalisierung beleuchtet:

- Infrastruktur
- Digitale Verwaltung
- Digitale Bildung
- KI

Ich möchte mich vorerst auf die **Bereiche Infrastruktur und Verwaltung** konzentrieren, auch wenn es zur digitalen Bildung ja einiges zu sagen gäbe.

¹ Vortrag beim Zukunftskongress Bayern am 25.02.2021

Klar ist: Digitalisierung braucht eine **leistungsstarke Infrastruktur** als Fundament. Wir brauchen schnelle Netze und schnelle Mobilfunkanbindungen, die auch im Jahr 2021 noch immer nicht überall zur Verfügung stehen.

Der Ausbau der 5G-Mobilfunktechnik ist eine große Chance, gerade für den ländlichen Raum. **An die Bundesbildungsministerin** gerichtet: Ja, wir brauchen 5G bis zur letzten Milchkanne, denn gerade die ländlichen Regionen werden besonders von digitalen Anwendungen profitieren, nicht nur in der Landwirtschaft.

FÜNFTE FESTSTELLUNG:

Wenn wir gleichwertige Lebensbedingungen nicht nur als Sprechblase verstehen, müssen wir jetzt alles daran setzen, die Mehrwerte der Digitalisierung für die ländlichen Räume zu heben. Flächendeckend, mit gleichem Standard und nicht nur für den Sektor Bildung.

Für die Kommunen ist jetzt die Geschwindigkeit entscheidend, mit der wir Lücken schließen. Wir dürfen hier nicht wieder einen Verschiebepbahnhof zu Lasten der Kommunen aufmachen.

SECHSTE FESTSTELLUNG:

Die Versorgung mit schnellen, breitbandigen Verbindungen ist keine kommunale Aufgabe, sondern eine Aufgabe des Bundes. Es wäre vieles einfacher, würde der Bund sich klar dazu bekennen, dass Breitbandversorgung zur modernen Grundversorgung gehört.

Wir helfen gerne mit, weil wir für unsere Bürgerinnen und Bürger und für die lokale Wirtschaft vorankommen wollen. Aber wir werden nicht zulassen, dass uns die Verantwortung zugeschoben wird.

Im Bereich der digitalen Verwaltung und des E-Government hat Deutschland noch eine Menge Nachholbedarf. Das gilt unabhängig von der Größe auch für die Kommunen. Ich warne aber davor, jetzt den Fokus auf die Verwaltung oder gar nur auf das Onlinezugangsgesetz zu richten.

Ausschließlich an den Sauerstoff zu denken wäre auch für eine Himalaya-Expedition zu kurz gesprungen.

Digitalisierung in Kommunen ist mehr als nur E-Government oder digitale Verwaltungsabläufe. Digitalisierung heißt, **ein vollkommen neues Ökosystem** zu schaffen. Es geht um andere, digital kompatible Verwaltungsverfahren, die Vernetzung verschiedener, bislang getrennter Bereiche in einer Kommune. Es geht um Beschleunigung von Entscheidungsprozessen, die Verbesserung und Flexibilisierung von Systemen (z.B. Parkverkehr, ÖPNV-Taktung, Fahren on demand, uvm.).

SIEBTE FESTSTELLUNG:

Die Digitalisierung des ländlichen Raums ist nicht nur ein technisches Thema. Digitalisierung in Kommunen ist eine strategische Aufgabe und die Zukunftschance!

Wir sind viel zu sehr fokussiert auf den Ausbau von E-Government-Lösungen und die Digitalisierung der Verwaltung. Wichtig wäre vor allem die horizontale und vertikale, interne, systembruchfreie Vernetzung von Daten und Informationen innerhalb der verschiedenen Verwaltungsebenen, um die Etablierung von durchgehend digitalen Prozessen sicherzustellen. Dies wird mit massiven strategischen, personellen, legislatorischen und organisatorischen Umbrüchen verbunden sein.

In der derzeitigen Diskussion steht das OZG im Mittelpunkt. Ein wichtiger Baustein sicher, aber eben nur **einer, weil er nur das „Front-End“** betrifft: die Schnittstelle zwischen Verwaltung Bürgern.

Die durchgehend digitalen Abläufe im „Back-Office“, also innerhalb der Behörden, werden bei diesem Ansatz immer noch kaum mitgedacht. Dabei liegen hier die besonderen Chancen zur Effizienzsteigerung, zu mehr Geschwindigkeit und zu einer Entlastung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Bund, Länder und Kommunen arbeiten mit Hochdruck an der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG). Zentrale Bausteine sind ein Portalverbund, der die verschiedenen Verwaltungsportale von Bund, Ländern und Kommunen aggregiert, um alle online verfügbaren Verwaltungsleistungen erreichbar zu machen.

Eine weitere wichtige Komponente wird das Bürgerservicekonto bilden, das eine Nutzung der verschiedenen Verwaltungsleistungen ermöglichen soll. Dabei sollen die Prinzipien „Digital First“ und „Once Only“ gelten. Wir haben in Bayern bereits gezeigt, dass dieser Weg funktionieren kann. Über das Bayern-Portal sind bereits heute für den Bürger viele kommunale und staatliche Leistungen mit identischen Zugangsdaten abrufbar.

ACHTE FESTSTELLUNG:

Die Geschwindigkeit der Verwaltungsdigitalisierung hängt maßgeblich von der Abstimmung der betroffenen Staatsebenen unter- und zwischeneinander ab. **Der Föderalismus und die damit verbundene Nabelschau sind nicht unbedingt positive Katalysatoren.**

Wir freuen uns, dass **im Rahmen des Konjunkturpaktes noch einmal drei Milliarden Euro für die Umsetzung des OZG** bereitgestellt wurden.

Ernüchternd ist allerdings, dass knapp zwei Jahre vor Ablauf der Umsetzungsfrist von den angestrebten Zielen bislang noch nicht besonders viel zu sehen ist. Bei der Transformation sind immer noch viele Fragen offen.

Es ist grundsätzlich gut und richtig, Lösungen so zu entwickeln, dass sie universal eingesetzt werden können. Eine Mehrfachentwicklung gleicher Lösungen – im Extremfall 16 Lösungen von 16 Bundesländern – wäre nicht nur volkswirtschaftlicher Unsinn. Für uns

ist noch vollkommen unklar, wie die neuen Verfahren dann in die kommunalen Verwaltungsabläufe migriert werden sollen.

Die bestehenden Unsicherheiten wirken in den Städten, Märkten und Gemeinden derzeit wie ein Bremsschirm. Welcher Bürgermeister beschafft schon für teures Geld eine Software, wenn er nicht weiß, ob sie mit den bundesweiten Lösungen kompatibel ist und er sich außerdem die Frage stellen muss, ob nicht eine vergleichbare Leistung demnächst als EfA-Leistung kostenfrei zur Verfügung gestellt wird.

NEUNTE FESTSTELLUNG:

Es muss sichergestellt werden, dass die neuen Software-Lösungen angepasst und in die Fachverfahren bei den Kommunen integriert werden können. Wir brauchen Klarheit, wie die Finanzierung ab dem Jahr 2023 aussehen wird. Hier sind Bund und Länder gefordert, deren Gesetze wir letztlich digital administrieren sollen.

Über das OZG hinaus ist auch die **Digitalisierung der inneren Verwaltung eine Baustelle**. Dazu zählt u.a. die flächendeckende Einführung der E-Akte, Lösungen für elektronisches Bezahlen, elektronisches Wissens- und Datenmanagement, E-Rechnungswesen, aber auch automatisierte Verbescheidung. Dazu braucht es eine **digitalfreundliche Gesetzgebung**. Was bringen die besten technischen Möglichkeiten, wenn in einem Gesetz weiter das persönliche Erscheinen des Bürgers angeordnet wird?

Wir haben also noch eine Menge Arbeit vor uns, bis wir das nächste Basislager erreichen.

Klar ist, dass sich die Digitalisierung an den Interessen der Bürger der Unternehmen und der gesamten Stadtgesellschaft ausrichten muss.

ZEHNTE FESTSTELLUNG:

Nicht die Technik, sondern der Mensch muss im Mittelpunkt stehen. Das gilt auch für die Mitarbeiter im Rahmen des Change-Management-Prozesses.

Unter dem Schlagwort „Smart City“ – bekannte Konzepte haben ihren Fokus zu stark auf technische Machbarkeiten gesetzt und dabei den Nutzen für die Bürger außer Acht gelassen. **„Smart City“ war viel zu lange ein produktgetriebener Begriff mit einem sehr starken Metropolenfokus**. Dies hat in der Wahrnehmung der vielen kleinen und mittleren Kommunen eher geschadet als genützt.

Mir gefallen wegen der inhärenten Polarisierungswirkung auch Begriffe wie „Smart Country“ oder „Digitale Dörfer“ nicht. Lassen sie uns lieber von der „Smart Community“ reden.

Wir müssen uns immer wieder klar machen: Digitalisierung ist **ein umfassendes und umwälzendes Umbauprojekt, das über die digitale Abbildung bislang analoger Vorgänge weit hinausgeht**.

Erst durch die Vernetzung verschiedener, bislang meist getrennt voneinan-

DIE REFORM DER GRUNDSTEUER – DER BAYERISCHE WEG

Text Hans-Peter Mayer, Bayerischer Gemeindetag

der agierender Bereiche entstehen bislang ungenutzte Mehrwerte.

Digitale Technik ermöglicht heute vieles, was vor wenigen Jahren noch nicht möglich gewesen wäre. Die Corona-Pandemie hat uns erkennen lassen, dass Digitalisierung **Nutzen bringt und unser Leben leichter machen kann.**

Digitalisierung eröffnet unserer Volkswirtschaft neue Wertschöpfungsmög-

lichkeiten. Aber dieser Prozess braucht beherzte Bergführer, verlässliche Seilschaften, gute Kondition und Überzeugungskraft. Auch den Mut in Teilabschnitten umzukehren, die sich als Irrweg herausstellen.

Aber wie jeder Bergsteiger weiß: überlebenswichtig ist neben der Vision der Plan, das konsequente Führen und Durchhalten und die Sorgsamkeit, um den Schwächsten in der kompletten

Seilschaft ... sonst bleibt das Ziel Ziel und wird nie zum Weg, **einem lohnenden Weg.**

ANZEIGE

Wo schauen Sie nach,
wenn ein **Thema brennt?**

Neuaufgabe!

Der Praxisleitfaden liefert Ihnen kompakte Hilfestellung für den täglichen Vollzug in kreisangehörigen Städten, Märkten und Gemeinden.

- › Aktuelle Vorschriften, u. a. neue Vollzugsbekanntmachung vom 28. September 2020
- › Darstellung der Rechte und Pflichten der Gemeinden und Feuerwehrdienstleistenden
- › Erläuterungen der wesentlichen praxisrelevanten Vorschriften

Wilfried Schober,
Direktor beim Bayerischen Gemeindetag

Das bayerische Feuerwehrrecht in der Praxis

Softcover
3. Auflage, 2021, 248 Seiten

ISBN 978-3-7825-0629-8
€ 24,99

www.feuerwehrrecht-in-bayern.de

I. AUSGANGSSITUATION

Die Grundsteuer wird als Realsteuer erhoben. Sie hat den Charakter einer Substanzsteuer auf landwirtschaftliche, gewerbliche und zum Wohnen genutzte Grundstücke. Die Grundsteuer fließt mit einem Volumen von rd. 15 Mrd. € (Anteil Bayern rd. 1,8 Mrd. €) den Städten, Märkten und Gemeinden zu.

In den alten Bundesländern und damit auch in Bayern wurden die Einheitswerte zum Stichtag 01.01.1964 in der sogenannten Hauptfeststellung festgestellt. In den neuen Ländern geht die Hauptfeststellung sogar auf das Jahr 1935 zurück. Die damals getroffene Regelung wurde zum 1. Januar 1970 wirksam. Bereits zu diesem Zeitpunkt sollte die nächste Hauptfeststellung wieder durchgeführt werden, die aber der Bundesgesetzgeber ausgesetzt hat. Er traf stattdessen die Regelung, dass die Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes durch besonderes Gesetz bestimmt wird. Der Bund hat jedoch eine solche gesetzliche Regelung nie in Angriff genommen. Dies bedeutet, dass anders als im Grundsteuergesetz ursprünglich vorgesehen, ein Hauptfeststellungszeitraum nicht sechs Jahre beträgt, sondern inzwischen stolze 56 Jahre aufweist.

Bereits 1995 hat das Bundesverfassungsgericht die Bewertung des Grundbesitzes im Zusammenhang mit der Erbschaft- und Vermögenssteuer auf der Grundlage der Einheitswerte von

1964 für verfassungswidrig erklärt. Die Vermögensteuer wird seit 1997 nicht mehr erhoben. Für die Erbschafts- und Grunderwerbsteuer wurden vom Bund neue Bewertungsregeln eingeführt. Dies bedeutet, dass seit 1996 die geltenden Einheitswerte nur noch für die Grundsteuer Bedeutung hatten. Seit 1995 und damit seit mehr als 25 Jahren hat eine intensive Diskussion über die Neuregelung der Grundsteuer stattgefunden. Allerdings mit dem Ergebnis, dass man sich trotz unterschiedlicher Ansätze zwischen Bund und Ländern nie auf eine konkrete Reform verständigen konnte.

Der letzte Ansatz über eine Bundesratsinitiative im Herbst 2016, die einen langjährigen intensiven Diskussionsprozess zum Abschluss brachte, fiel mit Ende der 18. Legislaturperiode des Bundestags der Diskontinuität zum Opfer. Nachdem zwischenzeitlich zwei Verfassungsbeschwerden und drei Vorlagen des Bundesfinanzhofs am Bundesverfassungsgericht anhängig waren, kam die Politik überein, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten. Mit Urteil vom 10.04.2018 hat das Bundesverfassungsgericht die bisher geltenden Regelungen zur Ermittlung der Einheitswerte im Rahmen der Grundsteuer als mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes als unvereinbar und zumindest seit dem 01.01.2002 als verfassungswidrig erklärt.

In seiner Entscheidung hat das Gericht festgelegt, dass dem Gesetzgeber



HANS-PETER MAYER

eine Frist für eine gesetzliche Neuregelung bis zum 31.12.2019 gesetzt wird. In diesem Fall darf die Grundsteuer auf der Grundlage der bisherigen Regelungen übergangsweise bis längstens zum 31.12.2024 unverändert weiter erhoben werden. Die getroffene Neuregelung muss in diesem Fall ab dem 01.01.2025 vollzogen werden.

Nach intensiver Diskussion zwischen Bund und Ländern haben sich die Regierungsfaktionen im Deutschen Bundestag auf das von Bundesfinanzminister Scholz vorgeschlagene Grundsteuermodell verständigt. Eine Einigung konnte aber nur deshalb erreicht werden, weil insbesondere auf Betreiben der Bayerischen Staatsregierung, unterstützt durch die CDU/CSU-Fraktion im Bundestag, eine sog. Länderöffnungsklausel ins Grundgesetz aufgenommen wurde mit dem

Ziel, dass die Länder ganz oder teilweise vom Grundsteuerreformgesetz des Bundes abweichen können und selbst die Entscheidungskompetenz darüber behalten, wie sie die Grundsteuer gestalten wollen.

ERLASSEN WURDE:

- Das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 15.11.2019 (Bundesgesetzblatt I S. 1546; einschl. der Länderöffnungsklausel),
- das Grundsteuerreformgesetz vom 26.11.2019 (Bundesgesetzblatt I S. 1794 ff.; regelt das Bundesmodell) und
- das Gesetz vom 30.11.2019 (Bundesgesetzblatt I S. 1875; Einführung der Grundsteuer C für unbebaute aber baureife Grundstücke des Grundvermögens).

Damit ist es gelungen, die Grundsteuer verfassungsrechtlich abzusichern. Zum anderen aber auch zu gewährleisten, dass die Grundsteuer über den 01.01.2020 hinaus auf der Basis der bisherigen Regelungen erhoben werden kann. Die jeweiligen Neuregelungen werden dann ab dem 01.01.2025 zur Anwendung kommen.

Wichtiger Erfolg für den Freistaat Bayern war die Aufnahme der Länderöffnungsklausel ins Grundgesetz. Bayern hat von Anfang an klargemacht, dass es von dieser Länderöffnungsklausel Gebrauch machen und einen anderen Ansatz bei der Gestaltung der Grundsteuer wählen wird. Während das Bundesmodell bei der Grundsteuer A ein typisiertes Ertragswertverfahren vorsieht, wird für die Grundsteuer B im Regelfall ein an typisierten Mie-

ten anknüpfendes Ertragswertverfahren zugrunde gelegt. In Einzelfällen kommt auch ein Sachwertverfahren zur Anwendung.

Die überwiegende Anzahl der Länder werden das Bundesmodell, gegebenenfalls mit geringfügigen Abweichungen, umsetzen. Baden-Württemberg hat sich für eine modifizierte Bodenwertsteuer entschieden. Bayern setzt auf ein Flächenmodell auf Basis eines Äquivalenzprinzips.

Bereits im September 2019 hat ein erstes Gespräch der Präsidenten und Vorsitzenden der Kommunalen Spitzenverbände in Bayern mit dem Finanz- und Heimatminister Albert Füracker, dem Innenminister Joachim Herrmann und dem Wirtschaftsminister und stellvertretenden Ministerpräsidenten Hubert Aiwanger stattgefunden. Dabei wurden die grundsätzlichen Positionen ausgetauscht. Der Entwurf des Bayerischen Grundsteuergesetzes wurde dem Bayerischen Gemeindetag Anfang Dezember 2020 im Rahmen des vorgeschriebenen Beteiligungsverfahrens zugeleitet.

II. POSITION DES BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

Der Bayerische Gemeindetag hat sich von Anfang an, sowohl auf Bundes- wie auf Landesebene, intensiv in die Diskussion über die Zukunft der Grundsteuer eingebracht. Wichtig war dabei, dass die Grundsteuer als unver-

zichtbare Einnahmequelle der Gemeinden über den 01.01.2020 hinaus auf einer verfassungskonformen Basis dauerhaft erhoben werden kann. Die bayerischen Kommunen können auf Einnahmen mit einem Volumen von mehr als 1,8 Mrd. € nicht verzichten. Gefordert wurde zudem, dass das verfassungsrechtlich garantierte Hebesatzrecht der Kommunen nicht angetastet bzw. keinen Beschränkungen unterworfen wird. Die Systemfrage hat der Bayerische Gemeindetag jedoch bewusst offengelassen. Stattdessen wurde gefordert, dass eine transparente, einfach zu vollziehende Regelung geschaffen wird, die auch vom Steuerzahler nachvollzogen werden kann. Wichtig war dem Bayerischen Gemeindetag auch, dass das bisher bewährte Verfahren in der Zusammenarbeit von staatlicher Finanzverwaltung und kommunaler Steuerverwaltung weiter fortgeführt wird.

Der Bayerische Gemeindetag hat zu Beginn klargestellt, dass die von der Politik geforderte Aufkommensneutralität bedeutet, dass die Kommunen die bisher erhobene Grundsteuer von rund 1,8 Mrd. € in Bayern ungeschmälert auch in Zukunft erheben können müssen. Daneben wurde darauf hingewiesen, dass die Kommunen von sich aus den Reformprozess nicht dazu nutzen werden, Steuererhöhungen zu generieren. Gleichwohl wurde aber festgestellt, dass Städte, Märkte und Gemeinden aufgrund der jeweils vorherrschenden aktuellen Finanzsituation, wie z.B. im Rahmen der Bewälti-

gung der Corona-Pandemie, oder aber, weil ihnen Einnahmemöglichkeiten, wie die Straßenausbaubeiträge, genommen wurden, die im Rahmen des Finanzausgleichs gewährten Straßenausbaupauschalen aber nur einen Bruchteil der Aufwendungen abdecken, gezwungen sein können, aufgrund ihrer individuellen Situation die Hebesätze erhöhen zu müssen. Ziel der Kommunen ist ein solches Vorgehen nicht. Es kann sich aber als Folgewirkung ergeben. Zudem haben wir bereits in einer sehr frühen Phase deutlich gemacht, dass Aufkommensneutralität für den einzelnen Steuerpflichtigen nicht bedeutet, dass er die gleiche Grundsteuer zu erbringen hat wie in der Vergangenheit. Es wird für einzelne Steuerzahler zu Erhöhungen, für andere zu Ermäßigungen kommen. Diese Effekte sind unabhängig vom jeweils gewählten System, sondern sind zwingende Folge der Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.



Gemeinde im ländlichen Raum

III. ENTWURF DES BAYERISCHEN GRUNDSTEUERGESETZES

1. ALLGEMEINES

Während ursprünglich noch daran gedacht war, ein komplett eigenständiges Recht einschließlich aller Verfahrensregelungen zu erlassen, fällt der nun vorgelegte Entwurf deutlich schlanker aus. Es werden zwar abweichende Regelungen, vor allem im Bereich der Grundsteuer B, getroffen, in den wesentlichen Verfahrensfragen, aber auch bei einzelnen materiellen Voraussetzungen, insbesondere im Zusammenhang mit den Regelungen des Bewertungsgesetzes, wird auf Vorschriften des Bundes Bezug genommen.

Im Bereich der **Grundsteuer A** wird vor allem aus steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Gesichtspunkten, die mit der Sonderstellung der Land- und Forstwirtschaft in Zusammenhang stehen, der Systemansatz des Bundes weitestgehend umgesetzt. Hier nimmt das Bayerische Grundsteuergesetz nur geringe Modifikationen vor, so z.B. die Definition des Begriffs der Hofstelle.

Neu ist jedoch, dass die im Zusammenhang mit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung stehenden Wohnhäuser nicht mehr von der Grundsteuer A erfasst werden, sondern in den Geltungsbereich der Grundsteuer B fallen.

Bei der **Grundsteuer B** wird vom Bundesrecht grundlegend abgewichen.

GRUNDSTEUER 2005–2022

Angaben in Mrd. Euro



Quellen: Statistisches Bundesamt, *AK Steuerschätzungen (Mai 2020); Grafik: DStGB 2020

Foto: © Iris Clasen – pixelio.de

Prägendes Element des bayerischen Ansatzes ist der Äquivalenzgedanke. Maßstab für die Steuerlastverteilung sind die physikalischen Flächengrößen. Sie sind nur im geringen Maße streitanfällig und können transparent und mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nachvollziehbar ermittelt und überprüft werden. Der bayerische Ansatz hält nach Einschätzung des Finanzministeriums einer verfassungsrechtlichen Überprüfung stand.

Die Grundsteuer dient der Finanzierung des allgemeinen kommunalen Finanzbedarfs. Sie ist dem Wesen nach eine Objektsteuer, die ohne Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse und der subjektiven Leistungsfähigkeit des Steuerschuldners an den Grundbesitz anknüpft. Im Sinne des Äquivalenzprinzips bietet sich die Fläche als Anknüpfungspunkt und Maßstab der Lastenverteilung innerhalb der Gemeinde an, da den einzelnen Grundeigentümer in der Regel umso mehr Aufwand für bestimmte lokale öffentliche Leistungen seiner Gemeinde zuordenbar ist, je mehr Fläche das zu versteuernde Grundstück aufweist.

Zwar werden bestimmte, dem jeweiligen Begünstigten direkt und individuell zuordenbare Leistungen der Gemeinde, zum Teil durch das Recht der Kommunalabgaben (Gebühren und Beiträge) abgegolten. Letztlich kommen aber alle Verbesserungen der kommunalen Infrastruktur allen Grundstücken zu Gute. Da für die Gesamtheit aller in der Kommune erbrachten Leis-

tungen im Regelfall Gebühren und Beiträge nicht bzw. nicht kostendeckend erhoben werden können, stellt die Grundsteuer B eine gruppenäquivalente Finanzierungsquelle hierfür dar.

Der gewählte Ansatz Flächen von Grund und Boden sowie Gebäuden heranzuziehen, eignet sich als zulässiger, realitätsgerechter und folgerichtiger Verteilungsmaßstab für die von der örtlichen Kommune erbrachten sonstigen öffentlichen Leistungen auch unter Berücksichtigung der Intensität der jeweiligen Nutzung der kommunalen Infrastruktur.

Auch wenn der bayerische Ansatz nicht nur vom Freistaat Bayern, sondern auch von namhaften Verfassungsrechtlern, als verfassungskonform angesehen wird, muss davon ausgegangen werden, dass über kurz oder lang jeder gewählte Weg verfassungsrechtlich überprüft werden wird. Erst nach Abschluss eines verfassungsgerichtlichen Verfahrens wird letztendlich feststehen, ob die bayerische Regelung auf Dauer Bestand haben wird.

Festzustellen ist jedoch, dass es namhafte Vertreter aus Forschung und Lehre gibt, die entweder das bayerische Modell, das Bundesmodell aber auch andere Reformansätze als verfassungsrechtlich bedenklich einstufen. Das heißt, bei jedem gewählten Reformsatz wird letzte Sicherheit erst nach einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung bestehen.

2. ZEITLICHER ABLAUF UND GEPLANTES VERFAHREN

2.1 Möglicher zeitlicher Ablauf:

2021

Gesetzgebungsverfahren Bayern

01.01.2022

Hauptfeststellungszeitpunkt Aufforderung zur Abgabe einer „Steuererklärung“ (Allgemeinverfügung durch das Bayerische Landesamt für Steuern Frist noch offen; elektronisches Verfahren – ELSTER-Online-Portal –, aber schriftliche Erklärungen möglich)

2022/2023

Überprüfung, Bearbeitung der „Steuererklärungen“

spätestens 1. Quartal 2024

Feststellung Grundsteuerausgangsbeträge (Bescheid)
Erlass der Grundsteuermessbescheide

ab 2. Quartal 2024

Festsetzung der gemeindlichen Hebesätze

3./4. Quartal 2024

Erlass der Grundsteuerbescheide

ab 01.01.2025

Bayerisches Grundsteuergesetz in Kraft

Das Gesetzgebungsverfahren soll im Laufe des Jahres 2021 abgeschlossen werden. Zum Stichtag 01.01.2022 wird dann eine Hauptfeststellung (soweit wie möglich auf elektronischem Weg) durchgeführt werden. Hierzu ist beab-

sichtigt im Rahmen des ELSTER-Online-Verfahrens/Portals zu einer elektronischen Steuererklärung zu kommen. Anträge in Schriftform werden aber daneben verfahrenstechnisch in gleicher Weise akzeptiert. Bis Ende des Jahres 2023 sollte dann die Bearbeitung durch die staatliche Finanzverwaltung abgeschlossen sein und die Gemeinden vollständig die Grundsteuermessbescheide erhalten haben. Damit bleibt ausreichend Zeit, im Jahr 2024 die gemeindlichen Hebesätze neu festzusetzen und den Erlass der Grundsteuerbescheide abzuwickeln. Ab dem 01.01.2025 wird dann die Grundsteuer auf der Basis des Bayerischen Grundsteuergesetzes erhoben.

2.2 Verfahren:

Es handelt sich um ein dreistufiges Verwaltungsverfahren. Während die Stufen eins und zwei von der staatlichen Finanzverwaltung (Festsetzung Grundsteuerausgangsbeträge, Erlass Grundsteuermessbescheide) geführt werden, erlässt die Kommune im Rahmen der Stufe drei den Grundsteuerbescheid. Voraussetzung ist die Durchführung der Hauptfeststellung zum Stichtag 01.01.2022.

Dem Vernehmen nach werden die technischen Voraussetzungen in der ersten Jahreshälfte 2022 vorliegen. Dazu werden Anfang des Jahres 2022 die Steuerpflichtigen durch eine Allgemeinverfügung des Landesamts für Steuern die Steuerpflichtigen aufgefordert, die entsprechend notwendige Steuererklärung (im Regelfall im elekt-

ronischen Verfahren) abzugeben. In der Stufe eins des Verfahrens wird dann von der staatlichen Finanzverwaltung der Grundsteuerausgangsbetrag in einem Grundlagenbescheid festgesetzt. Dabei werden die Flächen von Grund und Boden, Wohnflächen und Nutzflächen erhoben und überprüft.

Auf die dann festgestellten Flächen werden die Äquivalenzzahlen angewendet. Am Ende steht der Grundsteuerausgangsbetrag (der auch verfahrenstechnisch mit dem Grundsteuermessbescheid verbunden werden kann). In der Stufe zwei des Verfahrens wird der Grundsteuermessbescheid erstellt. Dabei wird auf den festgestellten Grundsteuerausgangsbetrag die Grundsteuermesszahl angewandt und die dabei vom Gesetzgeber vorgesehenen bzw. beantragten Ermäßigungen berücksichtigt. Der Grundsteuermessbescheid wird den Gemeinden auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt. In Stufe drei wenden die Kommunen den Hebesatz auf den Grundsteuermessbetrag an und setzen damit die Grundsteuer fest. Verfahrenstechnisch wird das Verfahren durch Erlass des Grundsteuerbescheids abgeschlossen.



Grundsteuer A

3. GRUNDSTEUER A

Unter der Grundsteuer A wird die Grundsteuer für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen verstanden. Die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens erfolgt über ein typisiertes Ertragswertverfahren. Dabei wird den üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsarten (landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, Weinbauliche oder gärtnerische Nutzung) verschiedene, gesetzlich festgelegte Beträge je Flächeneinheit zugeordnet. Diese Beträge spiegeln für die jeweilige Nutzungsart den durchschnittlichen Ertrag je Flächeneinheit wieder. Multipliziert mit der jeweils individuell vorhandenen Nutzfläche errechnet sich hieraus der Reinertrag der jeweiligen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung. Im Anschluss daran wird die Summe aller auf diese Weise ermittelten Reinerträge mit einem Faktor kapitalisiert. Hieraus ergibt sich dann der Grundsteuerwert des jeweiligen land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, der dann mit der Steuermesszahl multipliziert wird und so den Grundsteuermessbetrag ergibt. Hierauf wendet die Gemeinde ihren Hebesatz an. Zu beachten ist, dass Wohn- oder gewerblichem Zweck dienende Gebäude land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in Zukunft über die Grundsteuer B veranlagt werden. Besonderheit bei der Grundsteuer A ist auch, dass neben der Hauptfeststellung zum 01.01.2022 alle sieben Jahre neue Hauptfeststellungen durchzuführen sind. Dies ist der Bundesregelung geschuldet und erhöht den Vollzugsaufwand spürbar.



Grundsteuer B

4. BERECHNUNG DER GRUNDSTEUER B

Für die Berechnung des Grundsteuer-
ausgangsbetrags wird der Äquivalenz-
betrag für Grund und Boden (Multi-
plikation der Fläche des Grund und
Bodens mit der Äquivalenzzahl 0,04
€) und die etwaigen Äquivalenzbeträ-
ge für Wohn- und Nutzfläche der Ge-
bäude (Fläche x Äquivalenzzahl 0,50 €)
addiert.

Die maßgeblichen Flächen ergeben sich
aus Art. 2 Bayerisches Grundsteuerge-
setz. Wohnflächen (hierzu zählt auch
ein häusliches Arbeitszimmer) berech-
nen sich im Regelfall nach der Wohn-
flächenverordnung des Bundes vom
25.11.2003 (Bundesgesetzblatt I, S.
2346).

Werden Flächen nicht im Rahmen
Wohnnutzung verwendet, ist die Nutz-
fläche des Gebäudes maßgeblich. Als
Nutzfläche im Sinne dieser Vorschrift
gilt insbesondere die Gebäudenutzflä-
che nach DIN 277. Als geeignete Me-
thode i.S.d. Art. 2 Abs. 1 Satz 4 gilt die
Vermessung der Räumlichkeiten und
eine daraus abgeleitete Berechnung der
Flächengröße. In Fällen, in denen die-

ses Vorgehen mit einem unverhältnis-
mäßigen Aufwand verbunden ist, kann
hilfsweise eine ausschließlich mathe-
matische Berechnung herangezogen
werden. So könnte, wenn beispielswei-
se die Kubikmeter für den umbauten
Raum eines Gebäudes bekannt sind,
eine Umrechnung auf Flächen erfolgen.
Sonderfälle im Zusammenhang mit der
Wohnnutzung sind Garagen, die, wenn
sie in einem räumlichen Zusammen-
hang stehen, nicht berücksichtigt wer-
den. Gleiches gilt für Nebengebäu-
de, die eine untergeordnete Bedeutung
haben (Schuppen, Gartenhäuschen).
Von einer untergeordneten Bedeutung
ist auszugehen, wenn die Gesamtflä-
che weniger als 23 qm beträgt. Gere-
gelt wird auch, wann ein unbebautes
Grundstück vorliegt. Dies ist der Fall,
wenn alle darauf errichteten Gebäude
eine Gebäudefläche von weniger als 23
qm aufweisen.

Die Äquivalenzzahlen nach Art. 3 Bay-
erisches Grundsteuergesetz betragen
grundsätzlich bei Gebäudeflächen 0,50
€ je Quadratmeter, bei Grund und Bo-
den 0,04 € je Quadratmeter. Es gibt
jedoch notwendige Anpassungsrege-
lungen für Fälle, in denen das Verhält-
nis von Bebauung zu Grund- und Bo-
denfläche außer Verhältnis steht. Bei
einer solchen Konstellation werden die
Äquivalenzzahlen angepasst:

- Die Fläche des Grund und Bodens
übersteigt das zehnfache der Wohn-
fläche, denn wird ab diesem Wert die
Äquivalenzzahl für die darüber hi-
nausgehenden Flächen nur noch zu

50 Prozent angesetzt. Voraussetzung
hierfür ist jedoch, dass das Gebäude
mindestens zu 90 Prozent der Wohn-
nutzung dient.

- Ist die Fläche (Grund und Boden) zu
90 Prozent weder bebaut noch be-
festigt, erfolgt eine Anpassung des
Äquivalenzbetrags für die 10.000 qm
übersteigende Fläche nach einer im
Gesetz vorgegebenen Rechenformel.

Zur Verdeutlichung soll folgendes
Beispiel dienen:

A) Berechnung des Grundsteuer- ausgangsbetrags (GrStAB)

Grundsteuerausgangsbetrag (GrStAB)
= Fläche x Äquivalenzzahl

$\text{GrStAB} = \text{Fläche (Grund + Boden)} \times$
 $\text{Äquivalenzzahl(1)} + \text{Fläche (Wohnen)}$
 $\times \text{Äquivalenzzahl(2)} + \text{Fläche (Nut-}$
 $\text{zung)} \times \text{Äquivalenzzahl(2)}$

Bsp.: 1000 qm (Grund und Boden) 200
qm Wohnfläche 100 qm Nutzfläche

$\text{GrStAB} = (1000 \text{ qm} \times 0,04 \text{ €}) +$
 $(200 \text{ qm} \times 0,5 \text{ €}) + (100 \text{ qm} \times 0,5 \text{ €})$
 $= 40 \text{ €} + 100 \text{ €} + 50 \text{ €} = 190 \text{ €}$

Mögliche Ermäßigungen:

Bsp. Fläche (Grund + Boden) >
Zehnfache Wohnfläche (Gebäude
90% Wohnen)
3000 qm (Grund und Boden) 150 qm
(Wohnfläche)
 $1500 \text{ qm} \times 0,04 \text{ €} + 1500 \text{ qm} \times 0,02 \text{ €} =$
 $90 \text{ € (statt 120 €)}$

Fläche (Grund + Boden) zu 90% weder
bebaut noch befestigt
Anpassung Äquivalenzzahl für 10.000
qm übersteigende Fläche

B) Berechnung des Grundsteuer- messbetrags

Der Grundsteuermessbetrag errechnet
sich aus dem Grundsteuerausgangs-
betrag, der mit der Grundsteuermess-
zahl multipliziert wird. Die Grund-
steuermesszahl beträgt im Regelfall
100 Prozent. Neben den Äquivalenz-
zahlen ist auch auf Ebene der Grund-
steuermesszahl eine weitere Ermässi-
gungsmöglichkeit vorgesehen. So wird
die Grundsteuermesszahl auf Wohnflä-
chen auf 70 Prozent Kraft Gesetzes er-
mäßigt. Es gibt daneben die Möglich-
keit, dass die Grundsteuermesszahlen
auch auf Antrag ermäßigt werden. Dies
gilt in Fällen, in denen Wohnflächen in
einer engen räumlichen Verbindung zu
einem Betrieb der Forst- und Land-
wirtschaft stehen. Hier werden auf die
bereits gewährte Ermäßigung weite-
re 25 Prozent Ermäßigung gewährt.
Ein vergleichbarer Ansatz existiert für
Gebäudeflächen, wenn ein Baudenk-
mal im Sinne des Bayerischen Denk-
malschutzgesetzes vorliegt. Hier wird
eine Ermäßigung um 25 Prozent auf die
Äquivalenzbeträge für Wohnnutzung
oder sonstige Gebäudenutzung ge-
währt. Zudem wird die Privilegierung
des § 15 Abs. 2 bis 4 des Grundsteuer-
gesetzes des Bundes für den Sozialen
Wohnungsbau übernommen.

Berechnung des Grundsteuermess-
betrags (GrStMB)
Grundsteuermessbetrag (GrStMB) =
Grundsteuerausgangsbetrag (GrStAB)
x Grundsteuermesszahl (GrStMZ)

$\text{GrStMB} = [\text{GrStAB (Grund + Bo-}$
 $\text{den)} \times \text{GrStMZ}] + [\text{GrStAB (Woh-}$
 $\text{nen)} \times \text{GrStMZ}] + [\text{GrStAB (Nutzung)}$
 $\times \text{GrStMZ}]$

Bsp.:

GrStAB (Grund und Boden)	40 €
GrStAB (Wohnen)	100 €
GrStAB (Nutzung)	50 €

$\text{GrStMB} = (40 \text{ €} \times 100\%) + (100 \text{ €} \times$
 $70\%) + (50 \text{ €} \times 100\%) = 40 \text{ €} + 70 \text{ €} +$
 $50 \text{ €} = 160 \text{ €}$

Beachte weitere Ermäßigungen
Grundsatz GrStMZ = 100%

Ausnahmen

Antrag erforderlich (Finanzamt):

Wohnflächen = 70%
(Äquivalenzzahl 0,35)
Wohnflächen (Land-/Forstwirtschaft)
- 25% = 52,5% (Äquivalenzzahl 0,2625)
Gebäudeflächen Baudenkmal - 25%
Wohnfläche = 52,5% (Äquivalenzzahl
0,2625)
Nutzfläche = 75% (Äquivalenzzahl
0,375)

C) Berechnung der Grundsteuer

Für die Berechnung der Grundsteuer
gilt folgende Rechenformel:

Grundsteuer =
Grundsteuermessbetrag x Hebesatz

Bsp. Grundsteuermessbetrag = 160 €,
Hebesatz = 360%
Grundsteuer = 160 € x 360% = 576 €
(Jahresbetrag)

5. HEBESATZ (ART. 5 BAYERI- SCHES GRUNDSTEUERGESETZ)

Auf der Basis des Art. 106 Abs. 6 Satz
2 GG steht den Kommunen das ver-
fassungsrechtlich verankerte Recht zu,
den Hebesatz für die Grundsteuer un-
ter Berücksichtigung der örtlichen Ver-
hältnisse autonom festzulegen. Für die
Festsetzung des Hebesatzes gilt grund-
sätzlich § 25 des Grundsteuergeset-
zes. Es gibt keine Begrenzungen weder
nach oben noch nach unten. Es sind je-
doch die verfassungsrechtlichen Gren-
zen, die daher rühren, dass eine Steu-
er keine erdrosselnde Wirkung haben
darf, zu beachten. Das Gesetz geht da-
von aus, dass grundsätzlich ein einheit-
licher Hebesatz für alle in der Gemein-
de liegenden Grundstücke festgelegt
wird.

Neu ist der Ansatz des Art. 5 des Baye-
rischen Grundsteuergesetzes, dass zum
einen für Gemeinden ab einer Einwoh-
nerzahl von 5.000 Einwohner die Op-
tion eröffnet wird, ausgehend von der
örtlichen Situation, eine angemessene
Anzahl von Gebieten auszuweisen, für
die jeweils gesonderte Hebesätze fest-
gesetzt werden können (**Zonierung von
Hebesätzen**).

In der Begründung wird ausgeführt,
dass diese Option die Planungs- und
Finanzhoheit stärken soll und eine be-
sondere Ausprägung der kommunal-

len Selbstverwaltungsgarantie darstellt. Die Zonierung ist aus den örtlichen Gegebenheiten zu entwickeln und mit Blick auf die Größe der Gemeinden nur in abgestuftem Umfang zulässig. Ihre Anzahl und räumliche Abgrenzung hat sich nicht nur an der jeweiligen Einwohnerzahl, sondern insbesondere an den lokalen Verhältnissen zu orientieren. Hebesatzgebiete können beispielsweise für Orts- und Stadteile ausgewiesen werden.

Zum anderen wird die Möglichkeit eröffnet, dass in Fällen, in denen, wie bereits dargestellt, die Grundsteuermesszahl Kraft Gesetzes bzw. auf Antrag ermäßigt wird, von der Gemeinde für diese Fallgruppen auch **reduzierte Hebesätze** auf den jeweiligen Anteil des Grundsteuermessbetrags vorgesehen werden können. Diese Möglichkeit gilt unabhängig von der Einwohnerzahl. Diese Option gilt für Baudenkmäler, Wohnflächen im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft und für den Sozialen Wohnungsbau. Es ist auch eine Kombination aus beiden Möglichkeiten denkbar.

6. VERFAHRENSRECHT

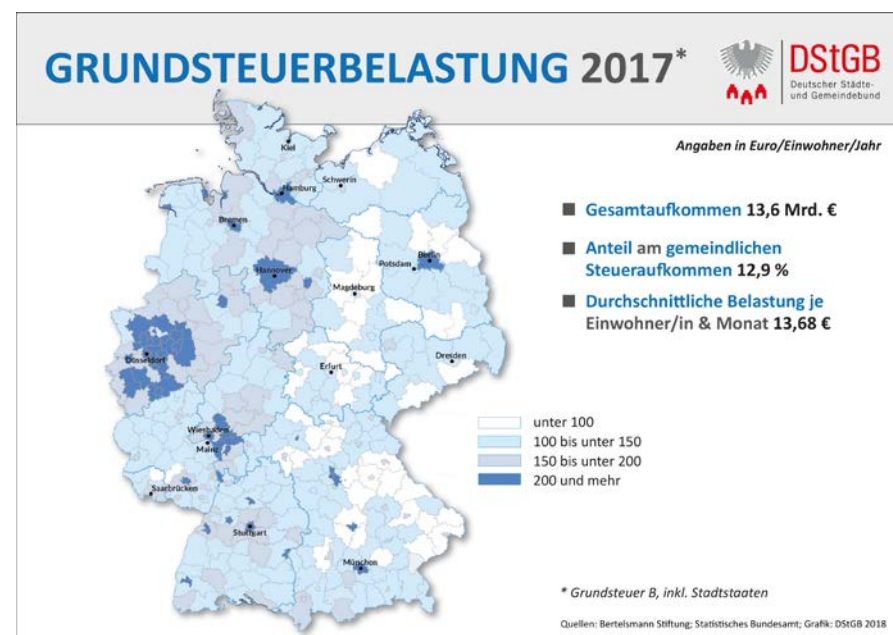
Verfahrensrechtlich gelten grundsätzlich die bundesrechtlich getroffenen Festsetzungen zum Feststellungsverfahren. Wo jedoch aus systematischen Gründen Abweichungen zu treffen sind, werden diese im Bayerischen Recht getroffen. Im Prinzip wird, wie bereits dargestellt, die Grundsteuer in einem dreistufigen Verwaltungsverfahren abgewickelt, bei dem in den

ersten beiden Stufen die staatliche Finanzverwaltung das Verfahren betreibt und in der dritten Verfahrensstufe die Kommunen die Grundsteuerbescheide erlassen. Anders als bei der Bundesregelung ist es aufgrund des Systemunterschieds nicht erforderlich alle sieben Jahre für die Grundsteuer B eine Hauptfeststellung durchzuführen. Im Gegensatz dazu die Situation bei der Grundsteuer A. Hier ist, wie im Bundesrecht auch, alle sieben Jahre eine Hauptfeststellung zwingend durchzuführen.

7. FAZIT

Insgesamt ist festzustellen, dass es sich bei dem vom Freistaat Bayern gewählten Ansatz um ein nachvollziehbares transparentes Verfahren handelt, das auch aufgrund dieser Voraussetzung die Chance hat, Akzeptanz beim Steu-

erschuldner zu erfahren. Es begrenzt den Verwaltungsaufwand sowohl in der Einführungsphase wie auch im laufenden Verfahren. Der Aufwand stellt sich für den Staat zumindest in der Einführungsphase als höher gegenüber dem bisherigen Verfahren dar. Für die Kommunen wird er nur geringfügig höher sein, insbesondere da neue Steuerbescheide für alle Steuerschuldner erlassen werden müssen. Für die Steuerschuldner selbst ergeben sich aus dem bayerischen Ansatz Mitwirkungs-, Erklärungs- und Anzeigepflichten. Insgesamt ist jedoch festzustellen, dass der Aufwand beim bayerischen Ansatz deutlich niedriger ausfällt, als beim Bundesmodell. Für den staatlichen Bereich ist davon auszugehen, dass gerade in den ersten Jahren zusätzliche Personalkapazitäten im Bereich der Finanz- und Steuerverwaltung erforderlich werden.



Einem Teil der von den kommunalen Spitzenverbänden erhobenen Forderungen wurde Rechnung getragen. Nicht umgesetzt wurde die Forderung nach Einführung einer Grundsteuer C, die dem Vernehmen nach allen anderen Kommunen im Bundesgebiet als Option eingeräumt wird. Aufgenommen wurde stattdessen der Ansatz der Zonierung von Hebesätzen, der von Anfang an von der kommunalen Seite abgelehnt wurde.

IV. GESICHTSPUNKTE DER STELLUNGNAHME DES BAYERISCHEN GEMEINDETAGS ZUM BAYERISCHEN GRUNDSTEUERGESETZ

Die Grundüberlegungen und die Grundstruktur, die dem Entwurf zum Bayerischen Grundsteuergesetz zugrunde liegen, werden grundsätzlich begrüßt und die wesentlichen systematischen Ansätze werden mitgetragen. Besonders hingewiesen wurde darauf, dass der Freistaat Bayern die Verantwortung für die Verfassungsmäßigkeit des gewählten Wegs trägt. Die bayerischen Kommunen sind darauf angewiesen, auch in Zukunft die Grundsteuer rechtssicher erheben zu können. Auf den Einnahmenvolumen von rd. 1,8 Mrd. € kann nicht verzichtet werden.

Die politische Grundposition, wonach die Grundsteuerreform aufkommensneutral umgesetzt werden soll, wird mitgetragen. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass nicht zuletzt aufgrund

der Auswirkungen der Corona-Pandemie und der hieraus sich grundlegend ändernden finanziellen Situation der Städte, Märkte und Gemeinden in einer Vielzahl von Gemeinden sehr wohl die Notwendigkeit bestehen kann, zum Ausgleich ihrer Haushalte und zur Sicherstellung der dauerhaften wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, auch ihr bestehendes Hebesatzrecht dahingehend zu nutzen, die Einnahmesituation verbessern zu müssen, um eine Haushaltsgenehmigung erreichen zu können. Im übrigen kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass Gemeinden nicht zuletzt aufgrund der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge eine Anpassung der Hebesätze der Grundsteuer ins Auge fassen müssen, um die entsprechenden Einnahmehausfälle, die durch die staatlich gewährten Pauschalen nur teilweise kompensiert werden, ausgleichen zu können. Diese Entscheidungen sind völlig unabhängig von der anstehenden Reform der Grundsteuer. Die Kommunen werden dies in geeigneter Form und zu gegebener Zeit kommunizieren, erwarten aber auch, dass der Freistaat Bayern, dessen Entscheidungen die Ursache für mögliche Anpassungen der Hebesätze bilden, dies auch entsprechend darstellen und die Kommunen nicht an den Pranger stellen wird.

Im Zusammenhang mit dem Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.2022 und den damit im zeitlichen Zusammenhang stehenden Verfahren, mit dem die Steuerpflichtigen zur Abgabe einer Erklärung zur Feststellung der we-

sentlichen notwendigen Ausgangsdaten aufgefordert werden, weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass es für die Gemeinden für eine erfolgreiche Umsetzung des neuen Grundsteuerrechts entscheidend darauf ankommt, dass ihnen die Grundsteuermessbescheide so früh wie möglich vollständig zur Verfügung stehen. Erst wenn die Grundsteuermessbescheide weitestgehend vollständig bei den Kommunen vorliegen, können sich die Gemeinden mit der Festsetzung der Hebesätze und den sich daran anschließenden Verfahren zum Erlass der Grundsteuerbescheide befassen. Wir erwarten deshalb, dass die Grundsteuermessbescheide den Kommunen flächendeckend und vollständig spätestens zum 1. Quartal 2024 zur Verfügung stehen.

Zu den Punkten im Einzelnen: FORDERUNG NACH EINFÜHRUNG DER GRUNDSTEUER C

Die bayerischen Städte, Märkte und Gemeinden haben bereits in einer sehr frühen Phase des Verfahrens über die Zukunft der Grundsteuer in Deutschland, die Thematik der Grundsteuer C in die Diskussion eingebracht und dabei von Anfang an die Unterstützung der jeweils amtierenden bayerischen Staatsregierung erhalten. Umso unverständlicher ist aus unserer Sicht die Entscheidung der Staatsregierung, in den Entwurf des Bayerischen Grundsteuergesetzes die Option zur Einführung einer Grundsteuer C nicht mit aufzunehmen. Für uns ist dieses Vorgehen völlig inakzeptabel. Wir halten unverändert an unserer Forderung auf

Aufnahme einer Option für Kommunen zur Einführung einer Grundsteuer C fest. Die ausführliche Begründung unserer Position kann dem Aufsatz im Heft 02/2021 Seite 49 ff. Reform der Grundsteuer – Diskussion um die Grundsteuer C entnommen werden. Es kann nicht sein, dass die bayerischen Kommunen bundesweit aller Voraussicht nach die einzigen Kommunen sein werden, denen die Option für die Einführung einer Grundsteuer C durch den Gesetzgeber verweigert wird und dies von einer Staatsregierung, die sich u.a. dem Flächensparen sowie den Grundsätzen der Innen- vor Außenentwicklung verschrieben und diese in anderen Politikfeldern ins Zentrum ihres politischen Handelns gestellt hat. Wer sich zu diesen Grundsätzen bekennt, muss auch den Kommunen die Option für die Einführung der Grundsteuer C eröffnen. Wer dazu nicht bereit ist, stellt seine Glaubwürdigkeit in Frage. Wir fordern deshalb nachdrücklich die Staatsregierung und den Landtag auf, die Option für eine Grundsteuer C in den Entwurf einzuarbeiten. Dies wird für uns ein Gradmesser dafür sein, ob es sich bei dem Willen zur Unterstützung der Kommunen um reine Lippenbekenntnisse oder um den echten Willen zu Kooperation, Unterstützung und Zusammenarbeit handelt.

ART. 5 ABS. 1 BAYERISCHES GRUNDSTEUERGESETZ WIRD ABGELEHNT

Wie bereits in einem sehr frühen Stadium der Diskussion über den baye-

rischen Weg im September 2019 zum Ausdruck gebracht, lehnt der Bayerische Gemeindetag die Einführung einer Zonierung von Hebesätzen, unabhängig von einer Begrenzung der Einwohnerzahl, ab. Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 ist in seiner Ausformulierung zu unbestimmt. Für uns und unsere Mitglieder sind mögliche Ansätze für eine rechtssichere Umsetzung nicht erkennbar. Wir sehen vor allem in der Verwaltungspraxis keine tragfähigen Kriterien, die eine Abgrenzung der unterschiedlichen Zonen von Hebesätzen rechtfertigen. Die in der Begründung genannten Faktoren, wie Stadt- oder Ortsteile, sind keine tragfähigen rechtssicheren Lösungen und halten einer Überprüfung nicht stand. Zudem wird mit der Einführung einer Zonierung der Verwaltungsaufwand, der ja durch den bayerischen Ansatz gerade minimiert werden soll, erheblich erhöht und bedeutet für die Städte, Märkte und Gemeinden ein hohes prozessuales Risiko bei der Umsetzung der Grundsteuer.

Darüber hinaus sehen wir die Gefahr, dass, weil gerade klare abgrenzbare Faktoren für eine Zonierung nicht erkennbar sind, in die Diskussion „werthaltige Faktoren“ Eingang finden, wie zum Beispiel Bodenrichtwerte, Wohnqualität, Immobilienpreise ... usw. Damit würden bei der Hebesatzzonierung plötzlich Wertansätze in die Berechnung der Grundsteuer mit einfließen, die ja gerade vom Freistaat Bayern grundsätzlich abgelehnt werden. Wir sehen damit sogar das Risiko, dass über diesen Weg die Verfassungsmä-

ßigkeit der bayerischen Regelung insgesamt in Frage gestellt wird.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass mit der Aufnahme des Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 auch der Weg für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide für dieses Thema eröffnet werden würde. Die Diskussion über Hebesätze ist aber eine originäre Aufgabe der Selbstverwaltungsgremien, die sich einer oftmals von Partikularinteressen geleiteten Entscheidung entzieht.

Art. 5 Abs. 1 Nr. 2 eröffnet die Möglichkeit für Fälle, bei denen nach Art. 4 Abs. 2, 3 und 5 eine ermäßigte Grundsteuermesszahl angewandt wird, zusätzlich reduzierte Hebesätze vorsehen zu können. Dies wird als nicht erforderlich erachtet und deshalb abgelehnt. Der Sondersituation von Baudenkmälern, von Wohnflächen im Zusammenhang mit Land- und Forstwirtschaft oder aber des sozialen Wohnungsbaus wird durch die Möglichkeit des Art. 4 Abs. 2, 3 und 5 bereits ausreichend Rechnung getragen. Gründe für eine zusätzliche Privilegierung sind für uns nicht erkennbar.

Zudem weisen wir darauf hin, dass Grundvoraussetzung für die Kommunen bei der Umsetzung der Grundsteuerreform ist, dass den Gemeinden mindestens Einnahmen in gleicher Höhe wie in der Vergangenheit zur Verfügung stehen. Dies bedeutet, dass über die bereits im Gesetz angelegten Privilegierungen hinaus jede weitere Ermäßigung dazu führt, dass an-

Weitere Informationen erwünscht?
089 360009-17, hans-peter.mayer@bay-gemeindetag.de

dere Grundsteuerzahler höher belastet werden müssen. Dies wird von uns abgelehnt.

Zudem sehen wir gerade bei dieser Option die Gefahr, dass nicht endend wollende kommunalpolitische Diskussionen zu führen sind, die von einem individuellen Sonderinteresse geprägt werden, ohne zu einer von allen akzeptierten, dem Gemeinwohl dienenden Lösung zu kommen. Zusammenfassend fordern wir deshalb, dass Art. 5 Abs. 1 im vorliegenden Entwurf zum Bayerischen Grundsteuergesetz gestrichen wird.

ÄQUIVALENZZAHLEN DES ART. 3 BAYERISCHES GRUNDSTEUERGESETZ

Bereits bei den ersten Gesprächen über die künftige Struktur des Bayerischen Grundsteuergesetzes waren die Äquivalenzzahlen Gegenstand der Diskussion. Der Bayerische Gemeindetag hat bereits damals formuliert, dass die Äquivalenzzahlen so bemessen sein sollen, dass möglichst im Jahr 2024 flächendeckende Hebesatzerhöhungen vermieden werden können. Nach unserer damaligen Einschätzung waren die ursprünglich angedachten Äquivalenzzahlen zu niedrig. Im Zuge der Erarbeitung des nun vorliegenden Entwurfs sollen dem Vernehmen nach Probeberechnungen durchgeführt worden sein mit dem Ziel, die Äquivalenzzahlen so festzulegen, dass den Forderungen des Bayerischen Gemeindetags Rechnung getragen wird. In Folge dessen wurden höhere Äquivalenzzahlen festgelegt.

Eine stichprobenartige Überprüfung hat jedoch ergeben, dass auch die nun festgesetzten Äquivalenzzahlen in der Tendenz immer noch zu niedrig sind.

Es steht nach wie vor zu befürchten, dass viele Gemeinden im Jahr 2024 ihre Hebesätze anheben müssen, um die gleichen Einnahmen generieren zu können. Dies wird im Ergebnis dazu führen, dass beim Steuerschuldner der Eindruck entsteht, eine Mehrbelastung resultiere allein aus der Anhebung der Hebesätze und nicht aus den systembedingten Verschiebungen, die es aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geben wird.

Im Übrigen zeichnet sich ab, dass es zu Verwerfungen zwischen großen und kleineren Gemeinden, zwischen Ballungsraumnahen und ländlichen Regionen kommen wird. Insoweit halten wir es für zweckmäßig, wenn die vom Finanzministerium durchgeführten Berechnungen den Kommunalen Spitzenverbänden zur Verfügung gestellt werden und eine Überprüfung der Äquivalenzzahlen mit dem Ziel erfolgt, in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden zu einer gerechteren Festsetzung zu kommen.

V. FAZIT

Der Entwurf des Bayerischen Grundsteuergesetzes trägt in vielen Punkten den Belangen und den Anforderungen der bayerischen Städte, Märkte und Gemeinden Rechnung. Er leistet seinen Beitrag zur Vereinfachung des

Verwaltungsverfahrens und stellt eine transparente und nachvollziehbare Regelung der Grundsteuer dar. Eine Reihe von Punkten, die für die Gemeinden grundlegende Bedeutung haben, wurden aufgegriffen. Wir hoffen, dass im Laufe des anstehenden Gesetzgebungsverfahrens den Forderungen des Bayerischen Gemeindetags Rechnung getragen wird und zum einen die Option für die Grundsteuer C in das Gesetz mit aufgenommen und Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Grundsteuergesetzes im Hinblick auf Zonierung und zusätzliche Ermäßigung von Hebesätzen gestrichen wird. Die Umsetzung des Bayerischen Grundsteuergesetzes wird Staat und Kommunen vor Herausforderungen stellen. Derzeit ist jedoch davon auszugehen, wenn die Fristen alle eingehalten werden können, dass einem termingerechten reibungslosen Vollzug der Grundsteuer zum 01.01.2025 nichts im Wege stehen wird.

ARS LEGENDI – VON DER KUNST DES RICHTIGEN LESENS

Text Gerhard Dix, Bayerischer Gemeindetag

In Zeiten, in denen sich der Autor die- ser Zeilen gezwungenermaßen dem Opus des römischen Dichters Ovid „ars amandi“ (Die Kunst des Liebens) nähern musste, stand zwischen den in- teressanten Inhalten des Werkes und dessen verständlicher Wissensaufnah- me nur noch als Hindernis die lateini- sche Sprache.

Der geradezu väterliche Hinweis des Lateinlehrers während des Abiturs, sich Wort für Wort und Satz für Satz der Übersetzung zu nähern, bleibt bis heu- te unvergessen und weiterhin hilfreich beim Erfassen eines jeden Textes. Wer verschwurbelte Gesetzestexte, Verord- nungen, Allgemeinverfügungen und sonstige juristische Literatur lesen und in Verwaltungshandeln umsetzen darf, sollte ebenso vorgehen, wie es der Alt- philologe einst riet. Der 1899 in Sankt Petersburg geborene und 1977 in Mon- treux verstorbene russisch-amerikani- sche Schriftsteller Vladimir Nabokov hat diese Maxime aufmerksamen und konzentrierten Lesens in seinen Vor- trägen auf den Punkt gebracht. In dem vor einigen Jahren erschienen Buch „Die Kunst des Lesens“, eine Samm- lung von Niederschriften seiner Vorle- sungen, rät der einflussreiche Erzähler des 20. Jahrhunderts:

„WER LIEST, SOLLTE LIEBEVOLL AUF EINZELHEITEN ACHTEN“.

Wie wahr.

Uns erreichen in der Geschäftsstel- le des Bayerischen Gemeindetags im-

mer öfter Anfragen zu Informationen, die wir per Mail an die Rathäuser ver- senden. In der Regel sind diese Infos in nur wenigen Sätzen sehr kurz gehalten, manchmal umfassen sie aufgrund ihrer Komplexität einige Seiten. Einigen In- fos ist ein Link beigelegt, über den der Empfänger zusätzliche Informationen abrufen kann. Wer nun meint, dass un- sere Geschäftsstelle ihre Aufgabe für eine zeitnahe und aktuelle Information der Mitgliedsgemeinden mit Bravour erfüllt habe, der irrt. Denn Minuten nach Auslauf der Mails schlagen häufig in schneller Abfolge folgende Rück- meldungen bei uns ein:

„HABE GERADE VON EUCH EINE NEUE FÖRDERRICHTLINIE RHALTEN. WAS STEHT DENN DA DRIN?“

„WENN ICH AUF DEN LINK DRÜCKE, WAS FINDE ICH DA?“

„DIE VIER SEITEN SIND MIR EINFACH ZU LANG. GIBT ES DA AUCH EINE KURZFASSUNG?“

„IN DER INFO STEHT, DASS DIE GEMEINDEN TÄTIG WERDEN KÖNNEN. HEISST DAS SOLLEN ODER MÜSSEN?“

Nein, es steht uns in keiner Weise zu, eine Qualifizierung der Anfragen vor- zunehmen. Wir verstehen uns selbst- verständlich auch als Dienstleister. Aber bei über 2.000 Mitgliedsgemein- den mit ca. 40.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf der einen und 13

Referentinnen und Referenten der Ge- schäftsstelle auf der anderen Seite ent- steht zahlenmäßig ein gewisses Miss- verhältnis.

Die Kunst des richtigen und aufmerk- samen Lesens nimmt offensichtlich in weiten Teilen unserer Gesellschaft ab. Das hat seine Gründe. Die Generation digital native ist auf dem Vormarsch. Wer nur noch maximal 280 Zeilen in einer Mitteilung zwitschern kann, der tut sich natürlich schwer beim Lesen von Dostojewskis 1.300 Seiten umfas- senden Werk „Die Brüder Karamasow“. Wisch und weg ist nicht mehr nur das Motto von Putzlappen- oder Reini- gungsmittelherstellern, sondern längst auch das von digitalen breaking news und push news Konsumenten in Ver- bindung mit laut schallender rap music aus den Ohrhörern einer mobilen 200 Watt-Anlage mit tiefergelegten Bässen. Das fördert bestimmt die Konzentra- tion und führt zu mehr Achtsamkeit. Wenn das der gute Gutenberg noch er- lebt hätte.

KOMMUNE-AKTIV SITZUNGSMANAGEMENT: SCHON FÜR 1.278 EURO / JAHR

INNOVATION UND KOMPETENZ ZU EINEM FAIREN PREIS

Lohr am Main, April 2021

Möchten Sie schwarz auf weiß sehen, welche Kosten bei einer Neuanschaffung auf Sie zukommen? Mit der KOMMUNE-AKTIV Sitzungsmanagementsoftware sind Sie sofort im Bilde – denn die Prei- se sind transparent und verlässlich kalku- lierbar auf der Website des unterfränki- schen Herstellers veröffentlicht.

Die praxiserprobte Software ist als at- traktives Gesamtpaket erhältlich – späte- re Preisüberraschungen durch versteckte Kosten, teure Zusatzmodule oder Inves-

itionen in die IT-Infrastruktur sind aus- geschlossen. Selbst die einmaligen Ins- tallationskosten in Höhe von 1.280 Euro werden verbindlich im Voraus mitgeteilt. Hinzu kommen optionale Positionen, wie Ersts Schulungen und Dokumenten- anpassung – fertig ist das Gesamtpaket, das nicht nur preislich, sondern auch in- haltlich überzeugt: Neben dem Sitzungs- dienst beinhaltet KOMMUNE-AKTIV sowohl das Rats- und Bürgerinforma- tionssystem als auch spezifische The- menbereiche, die die Verwaltungsarbeit effizient unterstützen – wie z. B. die Be-

schlussumsetzung oder die Mandatsträ- gerverwaltung, mit der sich per Mausclick Amtszeiten abrufen lassen. Ein persönli- cher Support ohne lange Wartezeiten und ein Update-Service runden das Ganze ab.

„Sie beziehen die Software direkt vom Hersteller. Sie sparen erheblich, da keine zusätzlichen Provisionen oder Aufschlä- ge für Wiederverkäufer anfallen“, ergänzt Nadja Weigand, Mitglied der Führungs- ebene bei KOMMUNE-AKTIV.

ANZEIGE

KOMMUNE-AKTIV.de
Innovatives Sitzungsmanagement & Ratsinformationssystem



Sitzungsmanagement direkt vom Hersteller - nur 1.278 Euro / Jahr

inkl. Softwarewartung, Betreuung, Update-Service, Hosting und allen Modulen (RIS, BIS, D-Akte, Sitzungsgeld, Aufgaben- und Beschlussverfolgung)

zzgl. eines geringen einmaligen Installationsbetrages.

Die Software KOMMUNE-AKTIV wurde von Städten und Gemeinden entwickelt!

Alle Preisangaben transparent unter www.kommune-aktiv.de/preise

Termin für eine Online-Präsentation vereinbaren:
multi-INTER-media GmbH - KOMMUNE-AKTIV
Lohr a.Main, Tel. 09352 500995-0
info@kommune-aktiv.de, www.kommune-aktiv.de

GESCHÄFTSSTELLE DES BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN

Stand 1. April 2021

DIREKTOR DER GESCHÄFTSSTELLE DR. FRANZ DIRNBERGER, GESCHÄFTSFÜHRENDES PRÄSIDIALMITGLIED

Tel. 089 360009-11
franz.dirnberger@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Eva Nitz
Tel. 089 360009-11 und -12
eva.nitz@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Dr. Juliane Thimet
Stellvertreterin des Geschäftsführenden Präsidialmitglieds

Stellvertretung: Hans-Peter Mayer
Stellvertreter des Geschäftsführenden Präsidialmitglieds

PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT (M) WILFRIED SCHOBER, DIREKTOR

Tel. 089 360009-30
wilfried.schober@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Katrin Zimmermann
Tel. 089 360009-43
katrin.zimmermann@bay-gemeindetag.de

- Presse und Öffentlichkeitsarbeit des Bayerischen Gemeindetags
- Pressesprecher des Bayerischen Gemeindetags (Erstellen von Pressemitteilungen und sonstigen Veröffentlichungen)
- Betreuung der Verbandszeitschrift
- Betreuung weiterer Publikationen
- Betreuung und Weiterentwicklung des Internetauftritts (Inhalt), sowie weiterer elektronischer Medien
- Reden, Statements, Glückwunschschriften

REFERAT I (R I) DR. JULIANE THIMET, DIREKTORIN

Tel. 089 360009-16
juliane.thimet@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Margit Frey
Tel. 089 360009-13
margit.frey@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Hans-Peter Mayer

- Wasserrecht, Trinkwasserrecht
- Abwasserabgaberecht und Förderrichtlinien Wasser (RZWAs)
- Wasserabgabesatzung und Entwässerungssatzung
- Wasserwerks- und Kläranlagennachbarschaften
- Fortbildung des technischen Personals bei den Wasserwerken Betreuung der Wasserwerksnachbarschaften e. V.
- AVB WasserV
- Benchmarking im Bereich Wasser/Abwasser
- Betreuung der Zweckverbände, Führungskräfte-seminar Wasser/Abwasser
- Betreuung des kommunal-genossenschaftlichen Rats
- Rechtsschutz-ÖRAG-Vertrag
- Benennungen
- Kontakte zu anderen Verbänden
- Zuweisung von Grundsatzfragen

REFERAT II (R II) HANS-PETER MAYER, DIREKTOR

Tel. 089 360009-17
hans-peter.mayer@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Margit Frey
Tel. 089 360009-13
margit.frey@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Dr. Juliane Thimet

- Gesetz über kommunale Wahlbeamte einschl. Rechtstellung
- Strafrecht, Dienststrafrecht, Zivilrechtlicher Ehrenschatz

- Kommunalfinanzen, Steuergesetzgebung, -politik, Finanz-ausgleich, Statistiken
- Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen
- Banken und Versicherungen
- Kämmerei, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bayerischen Gemeindetags, Organisation hinsichtlich des Gebäudeunterhalts der Geschäftsstelle
- Laufende organisatorische Angelegenheiten der Geschäftsstelle
- Personalverwaltung
- Automatisierte Datenverarbeitung in der Geschäftsstelle
- Protokolle und Niederschriften von Sitzungen der Organe des Bayerischen Gemeindetags

REFERAT III (R III) WILFRIED SCHOBER, DIREKTOR

Tel. 089 360009-30
wilfried.schober@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Melanie Steiner
Tel. 089 360009-28
melanie.steiner@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Gerhard Dix

- Medien- und Rundfunkrecht (einschl. GEMA), Presserecht
- Zivil- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst
- Feuerwehrwesen
- Recht des Datenschutzes
- Datenschutzbeauftragter der Geschäftsstelle
- Landtagsbeauftragter
- Betreuung der Kommunal-GmbH (insbes. Betriebs- und Organisationshandbuch)

REFERAT IV (R IV) CORNELIA HESSE, DIREKTORIN

Tel. 089 360009-22
cornelia.hesse@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Angelika Staib
Tel. 089 360009-31
angelika.staib@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Stefan Graf

- Straßen- und Wegerecht
- Straßenverkehrsrecht
- Verkehrssicherungspflicht für öffentliche Straßen, Winterdienst
- Eisenbahnkreuzungsgesetz
- Verkehrsrecht (insb. Luftverkehr, Bahnen, Öffentlicher Personennahverkehr)
- Mobilität in Bayern
- Konversion
- Forstwirtschaft
- Fischerei- und Jagdrecht
- Bayerische Verfassung, Grundgesetz
- Frauen führen Kommunen

REFERAT V (R V) GERHARD DIX, REFERATSDIREKTOR

Tel. 089 360009-21
gerhard.dix@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Angelika Staib
Tel. 089 360009-31
angelika.staib@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Wilfried Schober

- Bildungs- und Erziehungswesen, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Erwachsenenbildung
- Kultur, Wissenschaft und Kunst (Büchereien, Archive, Museen, Musikschulen, Brauchtum)

- Sozialwesen, Sozialhilfe, Jugend- und Altenpflege, Gesundheitswesen, soziale Einrichtungen, Asyl- und Flüchtlingswesen, Integration
- Sport, Erholung und Freizeit
- Gemeindepartnerschaften
- Organisation von landesweiten Veranstaltungen
- Betreuung der Großen Mitglieder
- Reden und Statements (aufgrund Zuteilung durch A)
- Betreuung der Kommunal-GmbH (insbes. Kommunalwerkstatt)

REFERAT VI (R VI)
GEORG GROSSE VERSPOHL, DIREKTOR
Tel. 089 360009-26
georg.grosse-verspohl@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Melanie Steiner
Tel. 089 360009-28
melanie.steiner@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Jennifer Hölzlzimmer

- Öffentliches Dienstrecht (mit Ausnahme des Rechts der Bürgermeister), Ausbildungs- und Prüfungswesen, Einkommen-, Lohn- und Kirchensteuer
- Sozialversicherungsrecht, Pflege-, Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung
- Betriebsverfassungsrecht, Personalvertretungsrecht
- Kommunale Organisationsangelegenheiten
- Besteuerung der Gemeinden (Umsatzsteuer, Ertragssteuer)
- Digitalisierung-E-Government
- Vermessungswesen (Geodaten)

REFERAT VII (R VII)
KERSTIN STUBER, DIREKTORIN
Tel. 089 360009-15
kerstin.stuber@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Melanie Steiner
Tel. 089 360009-28
melanie.steiner@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Barbara Gradl

- Vergabewesen
- Europarecht und Koordination mit dem Europabüro der bayerischen Kommunen
- Förderprogramme (EFRE)

REFERAT VIII (R VIII)
BARBARA GRADL, REFERATSDIREKTORIN
Tel. 089 360009-37
barbara.gradl@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Melanie Steiner
Tel. 089 360009-28
melanie.steiner@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Kerstin Stuber

- Grundfragen des Zivilrechts, Grundlagen des Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrechts, Grundbuchordnung
- Urheberrecht
- Ziviles Baurecht im Hoch- und Tiefbau, Architekten- und Ingenieurverträge

REFERAT IX (R IX)
MATTHIAS SIMON, VERWALTUNGSDIREKTOR
Tel. 089 360009-14
matthias.simon@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Angelika Staib
Tel. 089 360009-31
angelika.staib@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Dr. Andreas Gaß

- Bauplanungsrecht, Baugebietsausweisung
- Umlegung und Grenzregelung nach BauGB
- Städtebauliche Verträge
- Bauordnungsrecht (incl.VStättV)
- Denkmalschutzgesetz
- Wohnungswesen
- Städtebauförderung und Dorferneuerung
- Raumordnung und Landesplanung, Landesentwicklung, Regionalplanung
- Ländliche Entwicklung (Flurbereinigung und Landwirtschaft (ELER))

REFERAT X (R X)
STEFAN GRAF, DIREKTOR
Tel. 089 360009-23
stefan.graf@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Angelika Staib
Tel. 089 360009-31
angelika.staib@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Cornelia Hesse

- Energielieferverträge (Strom, Gas, Wärme), Straßenbeleuchtungsverträge
- Konzessionsverträge (Strom, Gas, Wärme, Wasser), Konzessionsabgabe
- Kommunale Energiepolitik und vorbeugender Klimaschutz, Energieeffizienz

- Post- und Telekommunikation
- Breitband
- Mobilfunkpakt
- Bergrecht
- Umweltrecht, insb. Abfall-, Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht (Bodenschutz und Altlasten einschl. GAB)
- Pass-, Ausweis- und Meldewesen, Personenstandswesen, Feiertagsgesetz, Gewerberecht (GewO, GastG und LadschlG), Versammlungsrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG), Obdachlosenunterbringung, Fundbehörde

REFERAT XI (R XI)
CLAUDIA DRESCHER, REFERATSDIREKTORIN
Tel. 089 360009-25
claudia.drescher@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Margit Frey
Tel. 089 360009-13
margit.frey@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Cornelia Hesse

- Bestattungs- und Friedhofswesen (inkl. Gebühren)
- Erschließungsbeitragsrecht
- Straßenausbaubeitragsrecht
- Bürgerbegehren, Bürgerentscheide
- Enteignungs- und Entschädigungsrecht, Manöverschäden
- Landbeschaffungsgesetz, Schutzbereichsgesetz
- Nutzungsrechte, Stiftungen, Baulasten
- Sonderaufgaben nach Zuweisung durch den Geschäftsführer

REFERAT XII (R XII)

DR. ANDREAS GASS, DIREKTOR

Tel. 089 360009-19

andreas.gass@bay-gemeindetag.de**Sekretariat: Melanie Steiner**

Tel. 089 360009-28

melanie.steiner@bay-gemeindetag.de**Stellvertretung: Matthias Simon**

- Kommunalverfassungsrecht, Gemeindeordnung (ohne kommunale Einrichtungen), Landkreisordnung, Bezirksordnung, Verwaltungsgemeinschaftsordnung, KommZG, Konnexitätsprinzip
- Kommunales Wahlrecht, Bundes- und Landeswahlrecht
- Kommunalwirtschaft, Kreditwesen, Vermögenswirtschaft, Prüfungswesen
- Gemeindliche Unternehmen, Grundsätze der Privatisierung, Eigenbetriebsrecht
- Beihilfenrecht

REFERAT XIII (R XIII)

**JENNIFER HÖLZLWIMMER,
OBERVERWALTUNGSRÄTIN**

Tel. 089 360009-45

jennifer.hoelzlwimmer@bay-gemeindetag.de**Sekretariat: Melanie Steiner**

Tel. 089 360009-28

melanie.steiner@bay-gemeindetag.de**Stellvertretung: Georg Große Verspohl**

- Kommunalabgabengesetz in den Bereichen Wasserver- und Abwasserentsorgung, Abfall (Gebühren)
- Steuerrecht (mit Ausnahme Steuerpolitik, und -gesetzgebung, R II) ohne Besteuerung der Gemeinden (R VI)
- Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer, Kur- und Fremdenver-

- kehrsbeiträge, sonstige kleine Gemeindesteuern nach KAG
- Kommunale Einrichtungen, Regelung des Anschluss- und Benutzungsrechts (ohne Wasser und Abwasser – R I)
- Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahrensrecht, Verwaltungszustellung, Verwaltungsprozessrecht
- Kosten- und Verwaltungsvollstreckungsrecht

SACHGEBIET 1 (S 1): ASTRID HEROLD**VERBANDSAMTSFRAU, SACHGEBIETSLEITERIN**

Tel. 089 360009-35

astrid.herold@bay-gemeindetag.de

- Verbandsorganisation der Geschäftsstelle

**SACHGEBIET 2 (S 2): KATRIN GRÄFE,
SACHGEBIETSLEITERIN**

Tel. 089 360009-18

katrin.graefe@bay-gemeindetag.de

- Finanzbuchhaltung und Mitgliederverwaltung der Geschäftsstelle

**SACHGEBIET 3 (S 3): MICHAELA KLEIN
SACHGEBIETSLEITERIN**

Tel. 089 360009-29

michaela.klein@bay-gemeindetag.de

- EDV der Geschäftsstelle

**SACHGEBIET 4 (S 4): SARAH FRANZ
SACHGEBIETSLEITERIN**

Tel. 089 360009-32

sarah.franz@bay-gemeindetag.de

- Kommunalwerkstatt – Kommunal GmbH des Bayerischen Gemeindetags

WERTVOLLE DIGITALISIERUNG FÜR DIE FEUERWEHR

EINFÜHRUNG EINER NEUEN VERWALTUNGS SOFTWARE FÜR DIE FEUERWEHREN DER STADT VIECHTACH

Text Fabian Fuihl, Stadt Viechtach

Arbeits- und Prozessabläufe in der Kommune von Zeit zu Zeit zu überdenken und dort, wo es Sinn macht, zu optimieren und somit dem aktuellen Stand der Technik anzupassen, bedarf in der Regel zwar eines kühlen Kopfes, kann aber zu einem guten Ergebnis führen.

Vor dem Hintergrund der digitalen Transformation, die alle Gesellschafts- und Arbeitsbereiche inzwischen betrifft, ist es jedoch nicht immer eine leichte Herausforderung, die digitalen Technologien so einzusetzen, dass eine tatsächliche und spürbare Effizienzsteigerung bewirkt werden kann.

Ganz abgesehen davon, dass bei der Frage nach der geeigneten Auswahl neuer digitaler Produkte auch immer eine Unsicherheit dahingehend mit-schwingt, ob die richtige Entscheidung getroffen wurde, da die Digitalisierung bekanntlich sehr „rasant“ fortschreitet.

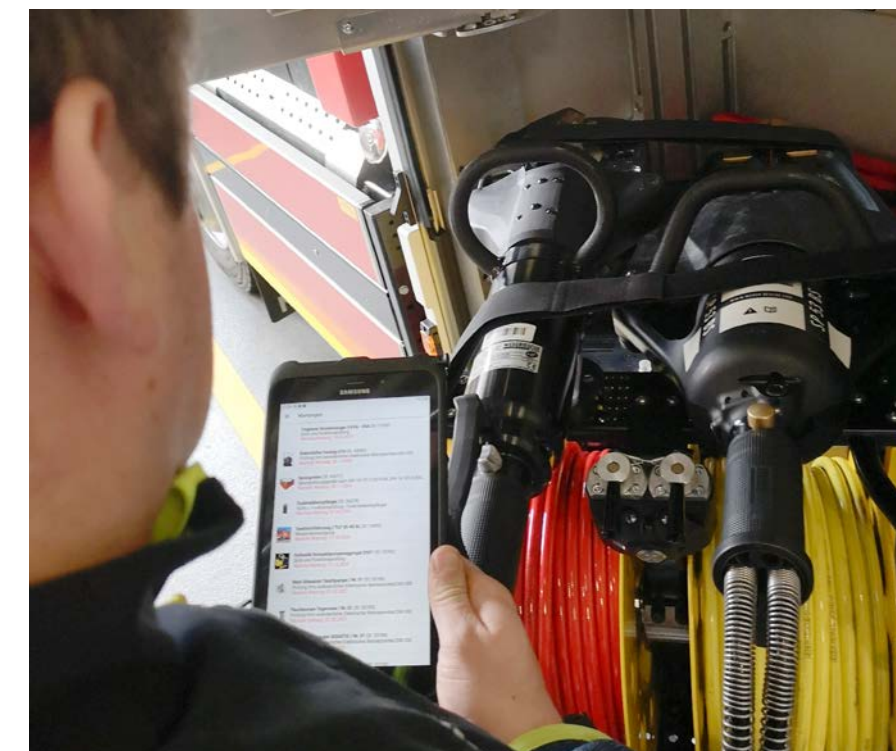
Gute Dienste leistete das inzwischen in die Jahre gekommene Feuerwehr-verwaltungsprogramm der Stadtfeuerwehren. Grundsätzlich sind solche Softwarelösungen eine wertvolle und zeitsparende Alternative zu herkömmlichen nicht digitalisierten Arbeitsabläufen, wie Excel-Tabellen oder Karteikartensysteme.

Feuerwehrverwaltungssysteme werden in vielerlei Hinsicht auch von den Verwaltungen der Kommunen genutzt: So können Sachaufwandsträger mithilfe einer Softwarelösung, Informationen für Ausmusterungen oder Beschaffungen zusammenstellen. In der Feuerwehr selbst können diverse Auswertungen zu Altersstruktur bis hin zu der Stärkemeldung G1/G2 automatisiert gefahren werden. Dem Geräte-, Atemschutz- und Kleiderwart wird durch automatisierte Wartungspläne eine immerwährende Sicherheit der Funktionsfähigkeit gegeben.

Kommandanten und Vorstände haben immer einen Überblick über die Mitgliederzahlen, Unterweisungen, Führerscheine oder Untersuchungen.

STADT VIECHTACH TRIFFT ENTSCHEIDUNG

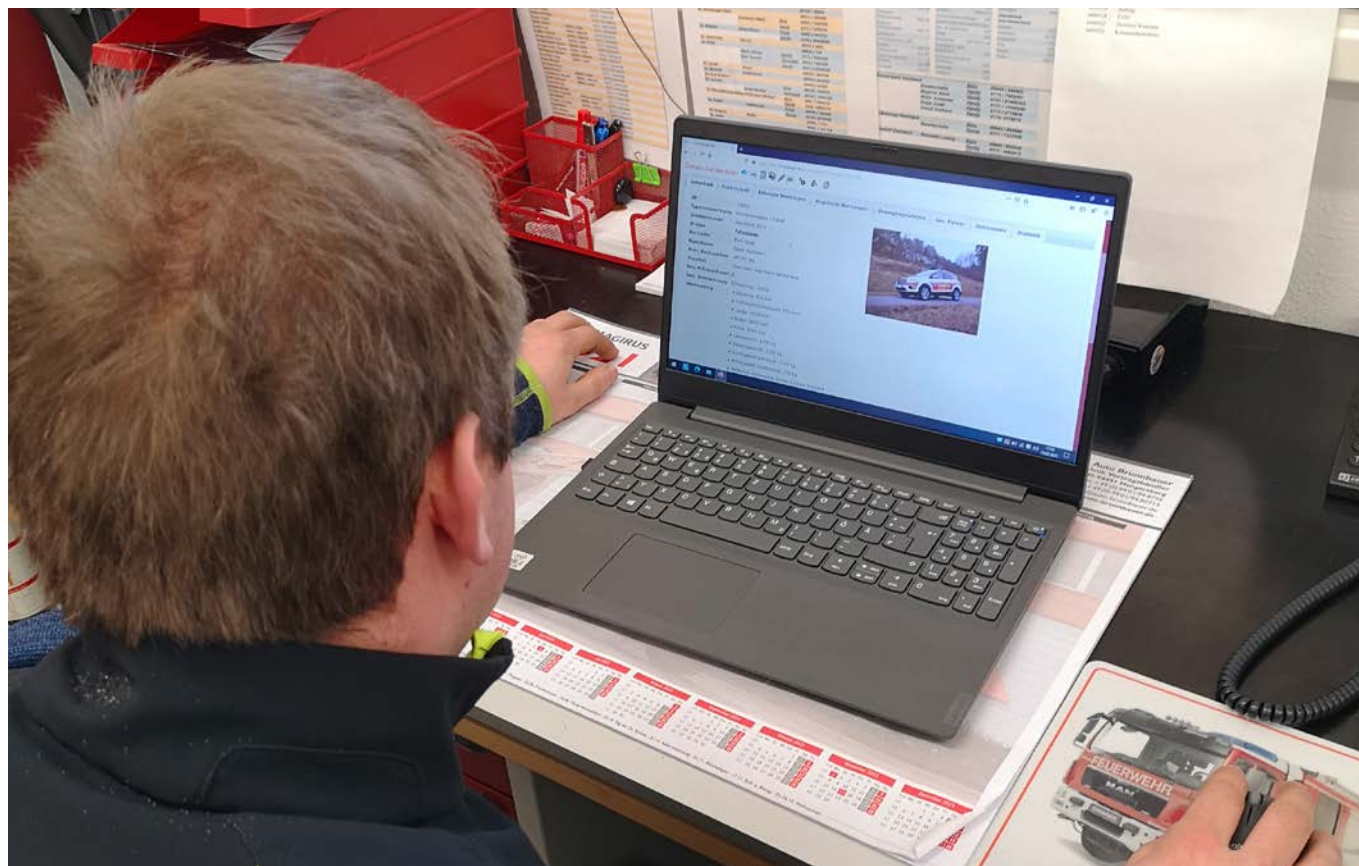
In der Stadt Viechtach stand die Einführung einer neuen Feuerwehrverwaltung für die sechs Stadteilwehren an. Das alte System eines eher unbekannten Herstellers war in die Jahre gekommen und in den Feuerwehren herrschte Unzufriedenheit mit den begrenzten Möglichkeiten. So war zum Beispiel bis vor drei Jahren keine Netzwerkinstallation möglich. Auch das Arbeiten von Zuhause aus oder von unterwegs mit dem Smartphone oder Tablet war nicht möglich. Zudem mussten immer wieder Datensicherungen exportiert und zentral importiert werden, um an jedem Arbeitsplatz den gleichen Datenstand zu haben.



Der Gerätewart der Stadt Viechtach, Thomas Vöst beim Prüfen des Hydraulischen Rettungsgerätes mittels der FM-App

Foto: © Stadt Viechtach

Weitere Informationen erwünscht?
09942 808-113, fuihl@viechtach.de



Die Erfassung von Fahrzeugen, Personal oder Geräten erfolgt über das Internet – Standortunabhängig!

Im Jahr 2018 hat sich der Feuerwehrsachbearbeiter zusammen mit der IT und den Kommandanten fünf fachspezifische Verwaltungslösungen verschiedener Hersteller angesehen, um sich ein neutrales Bild über den Funktionsumfang machen zu können und die Einführung einer neuen Feuerwehrverwaltung zu planen.

Kriterien waren einerseits ein möglichst einfaches und selbsterklärendes System als auch ein für die Praxis hoher Funktionsumfang. Zudem war es Voraussetzung, das Arbeiten mit einer

mobilen Oberfläche oder eines webbasierten Systems zu ermöglichen, da alle Funktionsträger der Stadtteilwehren ihre Aufgaben ehrenamtlich und meist in ihrer Freizeit erledigen.

Die Aufgabe war, eine unkomplizierte, einfache Software mit einem dennoch großen Funktionsumfang auszuwählen. In der Folge hat man sich im Laufe des Jahres nach Abwägung aller Vor- und Nachteile für das System der FireManager-FM UG aus Neustadt entschieden.

FUNKTIONALITÄT

Sämtliche Funktionen sind im Hauptfenster zu finden. Die Aufteilung erinnert an einen Karteikasten mit verschiedenen Reitern. Eine Aufteilung in die Bereiche Personalverwaltung, Geräteverwaltung, Auswertungen, Unter-richte und Veranstaltungen sowie eines integrierten digitalen Besprechungs- raumes sind zu finden.

Die Daten werden in einem deutschen Rechenzentrum gespeichert. Die Oberfläche wirkt nicht aufgeblasen. Alles ist sauber und übersichtlich

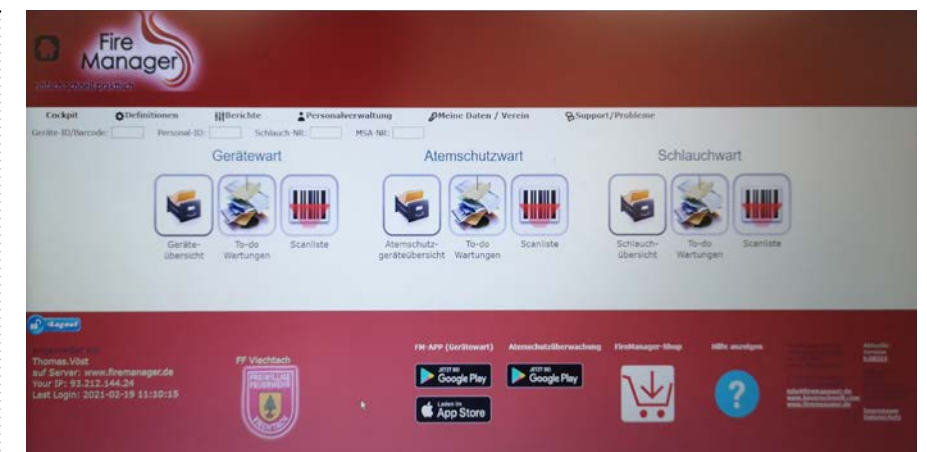
angeordnet. Dabei sind einerseits genügend Funktionen für einfache so- wie auch komplexe Aufgabenstellungen verfügbar.

LIZENZIERUNG

Die Software der FireManager-FM UG bietet sich als "Sorglos-Paket" an, so- mit sind für die Kommunen die Unter- haltskosten relativ überschaubar und kal- kulierbar. Es werden pro Monat 24,90 € für die Hauptwehr (erste Wehr pro Kommune) und 12,90 € für jede wei- tere (Ortsteil)-Wehr verrechnet. Inbe- griffen sind natürlich die Servernut- zung, unbegrenzt Nutzer und Zugänge, sämtliche Updates, Erweiterungen, Support und natürlich ganz wichtig die Datensicherung. Weitere Kosten wie Kaufpreis, Einrichtungen oder Gebüh- ren für Updates fallen nicht an.

DEZENTRALE DATENHALTUNG

Für die Stadt Viechtach ist auch die dezentrale Datenhaltung von enor- mer Bedeutung. Die Daten müssen für die Feuerwehren nicht mehr sepa- rat zur Verfügung gestellt werden. Alle Anwender sind stets auf dem gleichen Datenstand. Durch die Nutzung der Gerätewart-App ist es den Feuerwe- ren gestattet, ihre Wartungen in sämt- lichen Bereichen ohne großen Aufwand durchzuführen. Die Übermittlung der Daten in das Rechenzentrum werden in Echtzeit realisiert, sodass die Füh- rungskräfte immer auf dem aktuellen Stand sind. Auch die vorgeschriebe- ne Führerscheinkontrolle kann mittels NFC-Tags und der App durchgeführt werden.



Startbildschirm des FireManager Portals.

SERVICE

Der Service der FireManager-FM UG funktionierte stets schnell und kompetent, Probleme bzw. Fragen konnten innerhalb von Stunden oder spätestens innerhalb eines Tages geklärt werden. Die Datenübernahme aus dem alten System klappte problemlos mittels den vorgefertigten Excel-Tabellen; sämt- liche wichtigen Daten der Feuerwehren der Stadt Viechtach ließen sich im neu- en System wiederfinden.

Auch das sehr gepflegte „online- Handbuch“ ist aktuell und beantwortet nahezu alle Fragen. Auf sinnvolle und für mehrere Feuerwehren nötige oder praktikable Vorschläge wird schnell eingegangen und diese werden in der Regel auch umgesetzt.

Die kostenlosen Features wie E-Mail- Verteiler, Online-Meetingroom und SMS-Erinnerungen sind im Monats- preis inbegriffen.

FAZIT

Die Anschaffung der neuen Feuerwehr- verwaltung konnte bei den Feuerwe- ren bereits in der Anfangszeit in sämt- lichen Bereichen bei der Verwaltung punkten. Die Anwender haben sich schnell an das neue System gewöhnt und konnten sofort mit den Funkti- onen umgehen. Das Ziel, eine Erleich- terung für die Funktionsträger und der Gerätewart wurde erfüllt, somit ist für eine Feuerwehr gerade ein solches um- fängliches Verwaltungsportal von es- sentieller Bedeutung.

DATENSCHUTZ-FOLGENABSCHÄTZUNG – WAS IST ZU TUN?

Als im Mai 2018 die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft trat, enthielt sie eine wichtige Neuerung in Art. 35 DSGVO: die Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA). Besteht bei einer Datenverarbeitung ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person, so muss der für diese Datenverarbeitung Verantwortliche eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen.

Dies gilt nicht nur für zukünftig geplante Datenverarbeitungen, sondern auch für bereits laufende, die ohne wesentliche Änderungen fortgeführt werden. Bei diesen Bestandsverfahren löst die Datenschutz-Folgenabschätzung die bisherige datenschutzrechtliche Freigabe nach Art. 26 BayDSG (alt) ab. Bis zum 25. Mai 2021 ist zu prüfen, ob eine DSFA erforderlich, und diese gegebenenfalls nachzuholen ist.

DIE ERFORDERLICHKEITSPRÜFUNG

Nicht für jedes bisher freigabepflichtige Verfahren ist künftig eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) notwendig. In einem ersten Schritt wird deshalb die Erforderlichkeit einer DSFA geprüft. Dazu kann das Prüfschema in der Orientierungshilfe des bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz (BayLfD) herangezogen werden. Darin wird beispielsweise abgefragt, ob es einen ähnlichen Verarbeitungsvorgang mit ähnlich hohen Risiken gibt, für den bereits eine DSFA durchgeführt wurde oder ob das Ver-

fahren auf der Bayerischen Blacklist des BayLfD aufgeführt ist.

Gegebenenfalls muss eine eigene Risikoabschätzung nach den „Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA)“ der europäischen „Datenschutzgruppe nach Artikel 29“ erstellt werden. Darin wird u. a. geprüft, ob der Verarbeitungsvorgang die Beobachtung oder Kontrolle von Personen zum Ziel hat oder ob vertrauliche Informationen verarbeitet werden.



Auch wenn man nach gründlicher Prüfung zu dem Schluss kommt, dass keine DSFA durchzuführen ist, ist die Erforderlichkeitsprüfung schriftlich zu dokumentieren und bei einer Prüfung der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Ein Formblatt zur Dokumentation befindet sich auf der Website des BayLfD.

DIE DATENSCHUTZ-FOLGENABSCHÄTZUNG

Der Erforderlichkeitsprüfung folgt bei positivem Ergebnis in einem zweiten Schritt die DSFA. Es wird in einer Risikoanalyse ermittelt, ob die Datenverarbeitung die Ziele des Standard-Datenschutzmodells der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder erfüllt. In der Risikoanalyse werden Risikoszenarien erarbeitet und Maßnahmen definiert, die dem Risiko entgegenwirken. Das Ergebnis der Risikoanalyse und die Maßnahmen fließen in einen Bericht ein, der Bestandteil jeder DSFA ist. Ein Formular für den DSFA-Bericht und ein Muster für eine Risikoanalyse ist auf der Website des LfD zu finden, ebenso wie das Dokument „Datenschutz-Folgenabschätzung – Methodik und Fallstudie“, in dem das Vorgehen bei Erstellung einer DSFA detailliert beschrieben ist.

BESONDERHEITEN BEI AKDB-VERFAHREN

In Art. 14 BayDSG (neu) sind Fälle beschrieben, in denen eine DSFA unterbleiben kann. Art. 14 Absatz 2 BayDSG (neu) legt fest, dass eine öffentliche Stelle, die ein automatisiertes Verfahren entwickelt, das zum Einsatz durch öffentliche Stellen bestimmt ist, die DSFA durchführen kann und diese kann dann von einer öffentlichen Stelle, die das Verfahren im Wesentlichen unverändert betreibt, übernommen werden. Wenn also eine Kommune z. B. im Meldeamt ein AKDB-Verfahren, einsetzt, so muss sie keine eigene

DSFA durchführen, sondern kann diejenige der AKDB übernehmen.

AKDB-Verfahren enthalten viele voreingestellte datenschutzkonforme Funktionen. Um einen wirksamen, datenschutzgerechten Betrieb dieser Verfahren vor Ort zu gewährleisten, müssen diese Funktionen aktiviert werden. Weitere Maßnahmen zu Schutz und Sicherheit der Daten können nur vor Ort getroffen werden, z. B. die Gewährleistung der Gebäudesicherheit oder der Umgang mit Betroffenenrechten. Diese Maßnahmen listet die AKDB in einem Beiblatt zum DSFA-Bericht auf. Dieses Beiblatt füllen die Kommunen aus und bestätigen damit die wirksame Umsetzung der Schutzmaßnahmen. Sie fügen es den relevanten Datenschutzdokumenten bei und legen es bei einer Prüfung der Aufsichtsbehörde vor.

Beim Betrieb der AKDB-Verfahren gibt es zwei Varianten:

- Verfahren, die im zertifizierten Rechenzentrum der AKDB (ISO 27001-Zertifikat auf Basis von IT-Grundschutz) betrieben werden,
- Verfahren, die autonom in der Kommune vor Ort im eigenen Serverraum oder Rechenzentrum betrieben werden.

Für jede der beiden Varianten stellt die AKDB unterschiedliche DSFA-Berichte und Beiblätter zur Verfügung. Bei autonomen Betrieb der AKDB-Verfahren ist die Liste der Maßnahmen im Beiblatt deutlich länger als bei Rechenzentrumskunden der AKDB. Denn in

ihrem eigenen Rechenzentrum trifft die AKDB die betriebstechnischen Maßnahmen zum Schutz der Datenverarbeitung, während bei autonomen Betrieb die Kommune diese Maßnahmen selbst treffen muss.

ZUSAMMENFASSUNG

In der **Erforderlichkeitsprüfung** wird festgestellt, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung notwendig ist. Ein Prüfschema für die Erforderlichkeitsprüfung und ein Formblatt zur Dokumentation stellt der Landesbeauftragte für Datenschutz in Bayern auf seiner Website zur Verfügung. Ergibt die Erforderlichkeitsprüfung, dass eine **Datenschutz-Folgenabschätzung** durchzuführen ist, so sind ein Bericht und eine Risikoanalyse zu erstellen. Ein Formblatt für den DSFA-Bericht und ein Beispiel einer Risikoanalyse sind ebenfalls auf der Website des Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz zu finden.

Link zur Datenschutz-Folgenabschätzung auf der Website des Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz: www.datenschutz-bayern.de/dsfa/

Bei **AKDB-Verfahren** erstellt die AKDB die Datenschutz-Folgenabschätzung und stellt sie zur Verfügung. Die DSFAs der AKDB enthalten ein Beiblatt, in dem die Kommune bestätigt, dass sie wirksame Maßnahmen zu Schutz und Sicherheit der Datenverarbeitung vor Ort getroffen hat. Sie haben Fragen zur Erforderlichkeitsprüfung oder zur Datenschutz-Folgen-

abschätzung? Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne.



Ihr Partner für kommunalen Datenschutz

KONTAKT

GKDS – Gesellschaft für kommunalen Datenschutz mbH
80686 München, Hansastraße 12 – 16
Tel. 089 54758-0
kontakt@gkds.bayern
www.gkds.bayern

Die Gesellschaft für kommunalen Datenschutz mbH (GKDS) wurde von der Innovationsstiftung Bayerische Kommune mit der Erstellung eines Webinars zur Datenschutz-Folgenabschätzung beauftragt. Es richtet sich sowohl an Nutzer von AKDB-Fachverfahren als auch an Anwender von Verfahren anderer Hersteller. Wie alle Projekte der Innovationsstiftung Bayerische Kommune ist auch dieses Angebot kostenlos. Das Webinar kann auf der Website <https://www.bay-innovationsstiftung.de/> abgerufen werden.



AUS DEM VERBAND

/// KREISVERBAND
MILTENBERG

Am 10. März 2021 fand auf Einladung des Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Jürgen Reinhard, Gemeinde Niedernberg, eine Sitzung des Kreisverbands Miltenberg in der Volkshalle in Großwallstadt statt. Digital zugeschaltet war Dr. Andreas Gaß von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags. Zudem hatten die GeschäftsstellenleiterInnen die Möglichkeit, beim Tagesordnungspunkt Aktuelles aus dem Kommunalrecht virtuell an der Sitzung teilzunehmen.

Nach der Begrüßung durch den gastgebenden Bürgermeister der Gemeinde Großwallstadt, 1. Bürgermeister Roland Eppig, wurde zunächst der Bericht über die Kassenprüfung des Kreisverbands abgegeben und der Vorstand entlastet.

Passend zum Format der Sitzung war Schwerpunkt des Vortrags zum nächsten Tagesordnungspunkt Aktuelles aus dem Kommunalrecht das am 4. März 2021 im Bayerischen Landtag beschlossene Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung u. a. zur Be-

wältigung der Corona-Pandemie, das insbesondere die Sitzungsteilnahme der Ratsmitglieder durch Ton-Bild-Übertragung und die Einrichtung von Sonderausschüssen vorsieht. Dr. Andreas Gaß ging dabei auf den Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens, den Inhalt der gesetzlichen Regelungen und die sich vor allem im Zusammenhang mit dem neuen Art. 47a GO weiter stellenden Vollzugsfragen ein. Gestreift wurden daneben weitere kommunalrechtliche Themen wie die Einführung einer digitalen amtlichen Bekanntmachung, die Evaluierung der Kommunalwahl 2020, politische Bestrebungen bezüglich der Verpflichtung zur Bestellung kommunaler Beauftragter und Beiräte für bestimmte Bevölkerungsgruppen sowie aktuelle Rechtsprechung des BayVGH zu Ausschussbesetzungen und konstituierenden Sitzungen.

Als allgemeine, derzeit diskutierte Themen wurden vom Referenten und aus dem Kreis der BürgermeisterInnen die Einführung der Grundsteuer C in Bayern, die Kompensation von Steuerausfällen auf kommunaler Ebene in den Jahren 2021 ff. und die Atommüllendlagersuche angesprochen.

Weitere, teilweise lebhaft diskutierte Tagesordnungspunkte waren der Kreishaushalt 2021, der Umgang mit Grüngutschnitt aus der Landschaftspflege, die Unterstützung eines Sozialprojekts der KAB Miltenberg durch die Kommunen, gewerbesteuerliche Auswirkungen der Veränderung der Standorte der Sparkasse Miltenberg-Obernburg

und ein Austausch über aktuelle sich im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie in den Städten, Märkten und Gemeinden stellende Fragen. Mit dem Punkt Termine und Sonstiges wurde die kurzweilige Sitzung geschlossen.

/// KREISVERBAND
FREISING

Am 17. März 2021 fand auf Einladung der Kreisverbandsvorsitzenden, Frau Erste Bürgermeisterin Susanne Hoyer, Gemeinde Langenbach, eine virtuelle Sitzung des Kreisverbands Freising statt. Als Gäste waren unter anderem Herr Landrat Helmut Petz, Kreiskämmerer Gerhard Six und der Leiter der Abteilung öffentliche Sicherheit und Ordnung am Landratsamt, Herr Tobias Diepold, zugeschaltet.

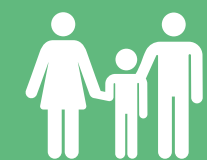
Nach der Begrüßung durch die Vorsitzende berichteten zunächst Herr Landrat Petz und seine Mitarbeiter über aktuelle Themen im Landkreis, unter anderem den Kreishaushalt, die Optimierung der Breitbandversorgung im Landkreis sowie die Sachlage und Entwicklung in Bezug auf Impfungen und Testungen zur Corona-Bekämpfung allgemein und in den kommunalen Verwaltungen.

Passend zum Format der Sitzung und pünktlich zur Bekanntgabe im Gesetz- und Verordnungsblatt ging es anschließend unter dem Tagesordnungspunkt Aktuelles aus dem Kommunalrecht zunächst um das am 4. März 2021 im

Bayerischen Landtag beschlossene Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung u. a. zur Bewältigung der Corona-Pandemie. Dr. Andreas Gaß von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags stellte dabei auf den Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens, die Inhalte des Gesetzes und die sich im Zusammenhang mit dem neuen Art. 47a GO stellenden Vollzugsfragen dar. Gestreift wurden daneben weitere kommunalrechtliche Themen wie die Einführung einer digitalen amtlichen Bekanntmachung, die Evaluierung der Kommunalwahl 2020, politische Bestrebungen in Bezug auf die Verpflichtung der Kommunen zur Bestellung von kommunalen Beauftragten und Beiräten für bestimmte Bevölkerungsgruppen und die ablehnende Haltung der kommunalen Spitzenverbände hierzu, sowie aktuelle Rechtsprechung zu Ausschussbesetzungen und konstituierenden Sitzungen.

Aufgrund des tragischen Todes von Herrn Ersten Bürgermeister Harald Reents, Gemeinde Hallbergmoos, vor Weihnachten 2020 mussten die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister einen neuen Kassier für die Vortandschaft und einen Nachfolger als Vertreter des Kreisverbands im Kreisfeuerwehrverband bestellen. Hier stellten sich Herr Erster Bürgermeister Uwe Gerlsbeck, Gemeinde Kirchdorf a.d. Amper, und Herr Erster Bürgermeister Gerhard Betz, Markt Nandlstadt, zur Verfügung und wurden von der Versammlung jeweils einstimmig als Nachfolger beschlossen.

Mit dem Punkt Verschiedenes und der Abstimmung der Termine für die nächsten virtuellen und möglicherweise Präsenzversammlungen wurde die kurzweilige und in der Diskussion lebhaft Sitzung geschlossen.



SOZIALES

/// DEUTSCHER KITA-PREIS
2022: KITAS UND INITIATIVEN
KÖNNEN SICH AB SOFORT
REGISTRIEREN

Der Deutsche Kita-Preis geht in eine neue Runde / Kitas und lokale Bündnisse für frühe Bildung können sich ab sofort anmelden und ihre Bewerbung vorbereiten / Insgesamt winken 130.000 Euro Preisgelder.

Auch in diesen besonderen Zeiten bewegt sich viel in der Kindertagesbetreuung. Überall in Deutschland meistern Menschen in und für Kitas die dynamischen Entwicklungen der CoronaPandemie und engagieren sich jeden Tag dafür, dass Kinder bestmöglich aufwachsen können. Der Deutsche Kita-Preis würdigt diese wertvolle Arbeit und macht gute Qualität in der frühen Bildung sichtbar. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und

Jugend (BMFSFJ) und die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) werden die Auszeichnung gemeinsam mit weiteren Partnern 2022 bereits zum fünften Mal vergeben.

Die gute Nachricht: Für die Jubiläumsrunde kann man sich bereits jetzt anmelden. Kitas und lokale Bündnisse registrieren sich einfach unter www.deutscher-kita-preis.de/bewerbung und können direkt loslegen, die Bewerbungsfragen zu beantworten und ihr Motivationsschreiben zu erstellen. Der aktuelle Arbeitsstand lässt sich jederzeit speichern und später ergänzen. Ihre fertigen Bewerbungen können die Teilnehmenden in der offiziellen Bewerbungsphase vom 15. Mai bis 15. Juli 2021 absenden. Die Zeit vorab können sie zum Beispiel nutzen, um die Einreichung gemeinsam im Team vorzubereiten.

Der Deutsche Kita-Preis ist mit insgesamt 130.000 Euro dotiert. Die Auszeichnung wird in den Kategorien „Kita des Jahres“ und „Lokales Bündnis für frühe Bildung des Jahres“ verliehen. Die Erstplatzierten dürfen sich über jeweils 25.000 Euro freuen. Zudem warten auf vier Zweitplatzierte in beiden Kategorien je 10.000 Euro. Wer eine Auszeichnung mit nach Hause nehmen darf, entscheidet sich nach einem mehrstufigen Auswahlverfahren im Frühjahr 2022.

Aktuell stehen zehn Kitas und zehn lokale Bündnisse im Finale des Deutschen Kita-Preises 2021 und warten ge-

spannt, ob sie die Auszeichnung dieses Jahr in ihre Region holen können. Sie alle zeigen beispielhaft, worauf es im Auswahlprozess ankommt: Preisverdächtig sind Einrichtungen und Initiativen, die Kinder konsequent in den Mittelpunkt ihrer pädagogischen Arbeit stellen und bei denen Kinder, Eltern und Fachkräfte aktiv mitwirken können. Entscheidend ist zudem, wie die Teams weitere Institutionen vor Ort einbinden sowie die eigene Arbeit reflektieren und weiterentwickeln. Jede Kita und jedes Bündnis für frühe Bildung in Deutschland kann sich um die Auszeichnung bewerben. Die individuellen Rahmenbedingungen vor Ort werden in der Auswahl berücksichtigt. Zudem zeichnet der Deutsche Kita-Preis nicht nur gute Ergebnisse aus, sondern würdigt auch gute Prozesse.

WEITERE INFORMATIONEN
www.deutscher-kita-preis.de



III. KOMMUNALE MÖGLICHKEITEN ZUR VERMEIDUNG VON SCHOTTERGÄRTEN

Die Anlage bzw. die Möglichkeiten zur Vermeidung von Schotter- oder Stein-

gärten auf Privatgrundstücken sind aus ökologischen Gründen in immer mehr Städten und Gemeinden ein Diskussionspunkt. Denn bei der Anlage eines Schotter- oder Steingartens wird oft die Humusschicht abgetragen, die Fläche mit undurchlässigem Vlies oder einer Folie versiegelt und mit Schotter oder Kies aufgefüllt. Gegenüber diesen ökologischen Nachteilen wird gerade von älteren Menschen oft geltend gemacht, dass ihnen eine aufwändige Grüngartenpflege nicht möglich ist und Schotter- oder Steingärten eine bequeme Möglichkeit zur Vorgartengestaltung darstellen. Auch wird auf den grundrechtlich gewährleisteten Eigentumsschutz gem. Art. 14 GG für Vorgärten verwiesen.

I. VERMEIDUNG ÖKOLOGISCHER NACHTEILE RÜCKEN IN DEN BLICKPUNKT

Die ökologischen Nachteile von Schotter- oder Steingärten rücken vor dem Hintergrund eines verstärkten Insektenschutzes und einer effizienten Klimafolgenanpassung durch Städte und Gemeinden infolge der vermehrt erforderlichen „Grünen Lungen“ aufgrund der zunehmenden Hitze- und Dürrezeiten immer mehr in den Blickpunkt. Auch die Gewährleistung einer größeren Biodiversität spricht gegen die Anlage von Schottergärten. Die Aufheizung der Steine und des Bodens und die geringe Wasserspeicherung sind jedenfalls für das Stadt- und Mikroklima sowie für den Artenreichtum negativ. Bei höherem Niederschlag kann das Wasser nur oberflächlich ab-

fließen, so dass auch Kanalisationskapazitäten überschritten und Überflutungsgefahren erhöht werden.

II. HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN DER KOMMUNEN ZUR VERMEIDUNG VON SCHOTTERGÄRTEN

1. Beratung und Förderung im Vordergrund

Kommunen sollten ihre Bürger*innen zunächst ohne die Anwendung ordnungsrechtlicher Vorgaben von einer Grün- und Pflanzgestaltung überzeugen. So können Kommunen Bauherren im Rahmen einer Bauberatung im Vorfeld umfänglich über die Nachteile einer Schotter- und die Vorteile einer Grüngestaltung aufklären.

Eine Möglichkeit ist, dass Kommunen der erteilten Baugenehmigung einen Flyer mit Informationen über eine klimafreundliche Vorgartengestaltung beifügen. Auch durch die Verteilung von Samentütchen etc., etwa des Garten-, Friedhofs- oder Forstamts, können Anreize zur Begrünung der Gartenfläche bei den Bürger*innen gesetzt werden. Auch kommunale Förderprogramme mit finanziellen Hilfen für Grundstückseigentümer können diese motivieren, Grüngärten zu errichten bzw. bestehende Schottergärten aufzulösen. So gibt es Städte und Gemeinden, die die Entsiegelung von Vorgartenflächen sowie die Umgestaltung von Schottergärten zu einem Vorgarten mit flächendeckender Vegetation bezuschussen (Bsp.: Bielefeld mit 500 Euro).

2. Vertragliche Möglichkeiten der Städte und Gemeinden

Kommunen können für den Fall, dass sie Eigentümer der von Privaten zu bebauenden Flächen sind, eine Gestaltung als Schotter- oder Steingarten im Grundstückskaufvertrag mit dem Bürger explizit auszuschließen. Dies gilt insbesondere beim Zwischenerwerb der Grundstücksfläche durch die Kommune und dem anschließenden Weiterverkauf an interessierte Bauherren. Die Kommune kann so Vorgaben über die Gestaltung des Grundstücks auf der Grundlage der Privatautonomie in ihren Verträgen festlegen. So schreibt etwa die Stadt Grünberg in Hessen neben bauplanerischen Festsetzungen ein Verbot von Schottergärten vorrangig in Grundstückskaufverträgen mit der Stadt als Verkäufer und dem Bauherren als Käufer fest.

III. BAUPLANERISCHE MÖGLICHKEITEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

In städtebaurechtlicher Hinsicht können Städte und Gemeinden ein Verbot zur Verhinderung von Schottergärten für neue Baugebiete zeichnerisch und textlich in Bebauungsplänen festsetzen. Dagegen dürfte aus Gründen des Bestandsschutzes die Umwandlung bestehender Schottergärten durch ex-post erfolgende städtebaurechtliche Vorgaben schwer möglich und kaum rechtlich durchsetzbar sein.

Allerdings wird etwa in Baden-Württemberg, wo gem. § 21a NatSchG BW landesweit auch aus Gründen des In-

sektenschutzes ein Verbot für Schottergärten herrscht, laut Gesetzestexten eine Rückbaupflicht wohl auch für bestehende Schottergärten angenommen.

Ansonsten gilt städtebaurechtlich: Städte und Gemeinden können für neue Baugebiete Bebauungspläne mit „grünen Festsetzungen“ vorgeben, soweit das für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB. Danach kann eine Kommune aus städtebaulichen Gründen in einem Bebauungsplan die Vorgabe zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, auch für eine private Vorgartenfläche, beispielsweise zum Artenschutz, festsetzen, s. §§ 9 I Nr. 20, 25a BauGB. Auch kann eine Gemeinde nach § 178 BauGB den Eigentümern gegenüber ein Pflanzgebot auferlegen.

Ferner können Städte und Gemeinden im Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen Festsetzungen zur Freihaltung von Flächen für die natürliche Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Baugrundstück zur Verhinderung und Vorbeugung von Hochwasser- und Starkregenschäden treffen, s. § 9 I Nr. 16 d) BauGB. Kommunen können damit in Baugebieten die Versiegelung von Vorgärten zur Erhaltung der natürlichen Versickerung verbieten.

Stets müssen Städte und Gemeinden städtebauliche Gründe zur Schaffung eines bestimmten Ortsbildes sowie ökologische und dem Klimaschutz und der Klimaanpassung (s. §

1 Abs. 5 S. 2 BauGB) dienende Gründe einerseits sowie private Belange der Grundstückseigentümer- und der Grundstücksbesitzer, etwa an einem geringeren Pflegeaufwand, andererseits hinreichend gegeneinander und untereinander abwägen, s. § 1 Abs. 7 BauGB.

Auch müssen die städtebaurechtlichen Vorgaben dem allgemeinen Verfassungs- und Verwaltungsprinzip der Verhältnismäßigkeit genügen. So gibt es Städte und Gemeinden, die gem. § 9 I Nr. 25a BauGB in Bebauungsplänen festsetzen, dass mindestens ein bestimmter Prozentsatz der Grundstücksfläche bei Einzel- und Doppelhäusern als „grüne“ Vegetationsfläche genutzt und nicht mit Schotter bedeckt werden soll. Auch werden Kombinationen mit natürlich vorkommenden mineralischen und wasserdurchlässigen Feststoffen bis zu einem bestimmten Prozentsatz der Vegetationsfläche zugelassen.

Zudem ergibt sich eine inhaltliche Abstimmung für bauplanungsrechtliche Festsetzungen der Städte und Gemeinden zur Vorgartengestaltung durch die Abgrenzung zum Bauordnungsrecht der Länder. Dieses regelt über den „allgemeinen städtebaurechtlichen Rahmen“ hinaus die konkrete Gestaltung der einzelnen Grundstücke.

IV. BAUORDNUNGSRECHTLICHE MÖGLICHKEITEN

Die bauordnungsrechtlichen Möglichkeiten zur Vermeidung von Schottergärten bestimmen sich nach den Lan-

desbauordnungen. Um Festsetzungen zur Begrünung und Bepflanzung des Vorgartens durchzusetzen, können etwa Kommunen in Nordrhein-Westfalen gem. § 58 II BauO NRW Bauordnungsverfügungen erlassen, um die die Überwachung der Einhaltung der erlassenen Bestimmungen durch die Bauplanungsbehörden sicherzustellen. So kann eine Kommune durch Bescheid gem. § 178 BauGB Hauseigentümer anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist sein Grundstück gem. § 9 I Nr. 25 BauGB entsprechend der Bestimmungen im Bebauungsplan zu bepflanzen. Ein Problem dürfte insoweit die erforderliche Kontrolle durch die Behörden sein.

In Bayern wurde neben dem Pflanzgebot gem. Art. 7 BayBO den Kommunen gem. Art. 81 I Nr. 5 BayBO ermöglicht, eine Begrünung oder Bepflanzung der nicht mit Gebäuden überbauten Grundstücksflächen selbst zu regeln. Die Kommune entscheidet, ob aus Gründen der Ortsgestaltung, die Gestaltung von Schottergärten untersagt wird. Für bestehende Schottergärten gilt Bestandsschutz.

DStGB Aktuell 0921 vom 5. März 2021

//// FÜHRUNGSPROGRAMM „STARKE ZENTREN“

Mit dem neuen Fitnessprogramm „Starke Zentren“ unterstützt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

ausgewählte Kommunen, neue Wege zur Belebung und Funktionssicherung ihrer Innenstädte und Ortszentren im Zuge der Bewältigung der durch die Corona-Pandemie verstärkten Herausforderungen zu entwickeln.

Im Rahmen des Fitnessprogramms „Starke Zentren“ finanziert das Bayerische Wirtschaftsministerium in fünf Modellkommunen (Mittel- oder Oberzentren) die Erstellung kommunaler Maßnahmenstrategien. Die Erarbeitung von Modellprojekten erfolgt dabei mit externen Gutachterbüros. Ein Projektbeirat aus Fachexpertinnen und Fachexperten „Starke Zentren in Bayern“ steht den Modellkommunen während des gesamten Projektverlaufs beratend zur Seite.

Gemeinsames Ziel ist es, zentrale Lagen zukunftsfähig und krisensicher weiterzuentwickeln, damit sie auch künftig ihrem überörtlichen Versorgungsauftrag Rechnung tragen können. Es sollen beispielhafte und übertragbare Handlungsansätze entwickelt werden, mit denen die bayerischen Kommunen die Krise überwinden, ihre Zentren und überörtlichen Funktionen stärken und damit zur Attraktivität Bayerns nachhaltig beitragen können.

Ab sofort kann sich Ihre Kommune als Modellstadt bewerben. Senden Sie Ihre Bewerbung bis zum **Freitag, den 30. April 2021** per E-Mail an **starke-zentren@stmwi.bayern.de**. Weiterführende Informationen zum Bewerbungsverfahren (Einsendeschluss: 30.

April 2021) und zum Projekt finden Sie im Internet unter **www.landeseentwicklung-bayern.de/**



//// FÖRDERAUFRUF FÜR WASSERSTOFF-REGIONEN

Der HyLand-Wettbewerb geht in die zweite Runde: Zehn neue Kommunen und Regionen werden in diesem Jahr als HyStarter ausgezeichnet und gefördert.

Mit Wettbewerb HyLand bietet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) Regionen in Deutschland die Möglichkeit, ganzheitliche Konzepte zu entwerfen oder direkt umzusetzen und damit den Aufbau von Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie vor Ort zu erreichen. Dies erfolgt in drei Stufen, um die Regionen auf dem Stand ihrer Vorverfahren abzuholen.

HyStarter-Regionen werden durch erfahrene Berater bei der Erstellung von regional integrierten Konzepten zur Einführung von Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie im Verkehr unterstützt und begleitet.

Mit der Förderung sollen Kommunen und Regionen gezielt dazu motiviert werden, erste Ideen für integrierte Wasserstoffkonzepte zu entwickeln, Pläne zu konkretisieren und auszuarbeiten beziehungsweise diese Pläne mit Unterstützung der Bundesregierung umzusetzen. Ein HyLand Netzwerk wird dabei den Erfahrungsaustausch aller Regionen gewährleisten.

AKTUELLER AUFRUF

Die Bewerbung als HyStarter Region findet über ein Interessensbekundungsverfahren statt. Gebietskörperschaften, kommunale Unternehmen sowie Unternehmen, Verbände oder Bürgerinitiativen können für ihre Kommune und/oder Region ihr Interesse bekunden. Die Anmeldung ist vom 16.03.2021 bis zum 14.05.2021 möglich.

WEITERE INFORMATIONEN

Formblatt zur Interessensbekundung in der Kategorie „HyStarter“ auf der Webseite der NOW GmbH: **www.now-gmbh.de/hystarter/**

Quelle: DStGB Aktuell 1121 vom 19.03.2021

//// STADTRADELN 2021

Ab sofort können sich Kommunen fürs STADTRADELN 2021 anmelden.

Auch in diesem Jahr wird die Kampagne von zahlreichen Bundesländern gefördert, womit die Teilnahmegebühren der Kommunen erstattungsfähig sind. Die Kampagne ist seit vielen Jahren ein

etabliertes Instrument, um auch in der Kommunalpolitik die Aufmerksamkeit für das Radfahren zu steigern.

WORUM GEHT ES?

Beim STADTRADELN werden Menschen spielerisch angeregt, 21 Tage lang möglichst viele Alltagswege klimafreundlich mit dem Fahrrad zurückzulegen. Denn wer drei Wochen geradelt ist, nimmt dieses Verkehrsmittel danach anders wahr. Das gilt auch für die Mitglieder der Kommunalparlamente, auf denen ein besonderes Augenmerk liegt. Beim STADTRADELN werden sie daher mit einer gesonderten Gewinnkategorie aufs Rad gelockt, um in ihrer Kommune für 21 Tage die Lenkperspektive einzunehmen und diese für eine entschlossene Radverkehrspolitik zu nutzen.

Anhand der Einwohnerzahl werden Kommunen in fünf Größenklassen und zwei Kategorien ausgezeichnet: die fahrradaktivsten Kommunen mit den meisten Radkilometern sowie das fahrradaktivste Kommunalparlament. Daneben gibt es Auszeichnungen für die beste Newcomer-Kommune.

MITMACHEN KÖNNEN ALLE STÄDTE, LANDKREISE UND GEMEINDEN.

Kern der Kampagne ist das Radeln im dreiwöchigen Aktionszeitraum. Mit verschiedenen Instrumenten können Kommunen das STADTRADELN bewerben. So ermöglichen die STADTRADELN-App und die Meldeplattform RADar! das Sammeln von

Information zur Radinfrastruktur und die Ermittlung von Verbesserungspotenzialen. Viele Kommunen organisieren eigene Veranstaltungen oder Kommunikationsanlässe durch die Einbindung von bekannten Persönlichkeiten aus der Kommune. Die Partnerkampagne Schulradeln trägt das Thema in Schulen.

LÄNDER FÖRDERN DIE KAMPAGNE

Den Teilnahmebeitrag der Kommunen übernehmen mittlerweile i.d.R. die Länder. Fest stehen bereits die Förderungen für Kommunen in Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen und Schleswig-Holstein. In Bayern ist eine Förderung mit Verabschiedung des Landeshaushalts geplant und mit den Landesministerien in Brandenburg und Sachsen-Anhalt ist die Initiative derzeit noch in Verhandlungen.

WEITERE INFORMATIONEN

Webseite STADTRADELN: **www.stadtradeln.de**

Kurzinfo zur Kampagne (PDF): **www.stadtradeln.de**

KONTAKT

Tel. 069 717139-39
info@stadtradeln.de

Quelle: DStGB Aktuell 1121 vom 19.03.2021



VERANSTALTUNGEN

/// GAB-ALTLASTEN-SYMPOSIUM

**21. UND 22. JULI 2021
IN INGOLSTADT**
(Hybride Veranstaltung)

Aufgrund der Corona-Pandemie bekommt das Symposium in diesem Jahr zwei Plattformen: Im Stadttheater Ingolstadt soll das Symposium als Präsenzveranstaltung nach dem zu dem Zeitpunkt gültigen Hygienekonzept und gleichzeitig als Online-Veranstaltung durchgeführt werden.

Es werden sich in nächster Zeit keine gesicherten Angaben zum tatsächlichen Stattfinden der Präsenzveranstaltung machen lassen. Für den Fall, dass der Präsenzteil der Veranstaltung kurzfristig verkleinert oder abgesagt werden muss, werden die für den Präsenzteil angemeldeten Teilnehmer umgehend informiert und es wird ihnen ersatzweise eine Online-Teilnahme angeboten.

Das Altlastensymposium 2021 führt als Plattform für den interdisziplinären Informations- und Erfahrungsaustausch Entscheidungsträger und

Fachleute aus der wirtschaftlichen, kommunalen und regionalen Praxis, Sanierungspflichtige sowie Akteure aus Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Forschung zusammen.

Tagungsprogramm und Anmeldeformular können auf den Internetseiten der GAB unter www.altlasten-bayern.de abgerufen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der **Online-Anmeldung**. Wie in den Vorjahren wird Unternehmen und Behörden die Gelegenheit geboten, sich mit einer Fachausstellung am Symposium zu beteiligen, vor Ort oder online.

WEITERE INFORMATIONEN
Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH (GAB)
Tel. 089 44 77 85 0
gab@altlasten-bayern.de



KAUF & VERKAUF

/// KOMMUNALFAHRZEUGE ZU KAUFEN GESUCHT

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winter-

dienst-Ausrüstung sowie Feuerwehrfahrzeuge.

KONTAKT

Tel. 08638/85636, Fax 08638/886639
h_auer@web.de



LITERATURHINWEISE

/// BURGI: VERGABERECHT: SYSTEMATISCHE ERLÄUTERUNG FÜR PRAXIS UND AUSBILDUNG – EIN BUCHHINWEIS



Lehrbuch/Studienliteratur
Buch, Softcover
3. Auflage, 2021
XXVI, 340 S.
Verlag C.H. BECK
ISBN 978-3-406-76781-4
41,90 €

Weder Kommentar noch Vergabehandbuch, sondern ein erfreulicherweise verhältnismäßig schlankes Lehrbuch, welches seinem Titel gerecht wird: eine systematische Erläuterung.

Die aktuelle 3. Auflage auf dem Stand der Rechtsprechung und des Schrifttums von Dezember 2020 beweist erneut, dass es möglich ist, wissenschaftlichen Anspruch mit Prägnanz und einem erfrischenden Schreibstil zu vereinen.

Der Autor, Prof. Dr. Martin Burgi, bündelt in seinem Werk Beobachtungen und Erfahrungen aus rund 20 Jahren intensiver, teilweise internationaler Erfahrung mit dem Vergaberecht. Der Schwerpunkt seiner Erläuterungen liegt auf dem **GWB-Vergaberecht** als EU-Vergaberegime für Aufträge, den sogenannten **Oberschwellenvergaben**.

Obwohl sich natürlich der Großteil der täglichen Vergaben im Unterschwellenbereich abspielt, lohnt sich die Lektüre durchaus auch für kommunale Praktiker, die das Bedürfnis haben, die Systematik des Vergaberechts und Zusammenhänge sowie Schnittstellen mit anderen Rechtsbereichen zu verstehen.

Für die Rezensentin schließt dies die Erkenntnis ein, dass nicht alles logisch erschließbar ist, Brüche vorhanden sind und auch das teilweise „Hin und Her“ der Rechtsprechung die Befassung mit dem Vergaberecht erschwert.

Besonders lehrreich ist die im Grundlagenkapitel auf kürzestem Raum vorgenommene Analyse der Bedeutung des Vergaberechts für **andere Verteilungs- bzw. Ausschreibungsverfahren**. Nicht alle Verteilungsentscheidungen „des modernen Staates“ verfolgen ei-

nen Beschaffungszweck und unterfallen dem Anwendungsbereich des Vergaberechts.

Das Herzstück des Werks bildet das Kapitel „GWB-Vergaberecht“. Aus kommunaler Sicht besonders interessant sind die Ausführungen zu den Ausnahmetatbeständen, vor allem zu den Voraussetzungen in den Bereichen **Inhouse-Vergabe und interkommunale Zusammenarbeit**. Die pointierte Kritik an Teilen der aktuellen EuGH-Rechtsprechung wird durch eine Erläuterung der Entstehungsgeschichte der Ausnahmetatbestände besonders nachvollziehbar.

FAZIT

Nach der Lektüre sieht man verstärkter den Wald und nicht nur einzelne Bäume. Wer intensiver Wald und Bäumen nachforschen mag, findet in den Fußnoten und den Hinweisen auf Vertiefungsliteratur ausreichend Material.

/// SAMMELBESCHAFFUNG FEUERWEHRFAHRZEUGE

Zur Gewährleistung einer höheren Aktualität, finden Sie die Rubrik „Sammelbeschaffungen Feuerwehrfahrzeuge“ nur noch auf unserer Homepage: www.bay-gemeindetag.de/mitglieder/sammelbeschaffungen-feuerwehrfahrzeuge

Ihre redaktionellen Angebote richten Sie bitte formlos per E-Mail an: baygt@bay-gemeindetag.de

Bitte beachten Sie, dass Ihr Verkaufsangebot nach 8 Wochen automatisch gelöscht wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne unter der angegebenen E-Mail zur Verfügung.

AKTUELLES AUS BRÜSSEL

THEMENÜBERSICHT 12. FEBRUAR – 12. MÄRZ 2021



DIE EINZELNEN AUSGABEN VON „BRÜSSEL AKTUELL“ KÖNNEN IM MITGLIEDERBEREICH DES INTERNETAUFTRITTS DES BAYERISCHEN GEMEINDETAGS ABGERUFEN WERDEN.

„Brüssel Aktuell“ ist ein Gemeinschaftsprodukt der Bürogemeinschaft der Europabüros der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen in Brüssel.

EUROPABÜRO DER
BAYERISCHEN KOMMUNEN

Benedikt Weigl
Marilena Leupold
Rue Guimard 7, 1040 Bruxelles
Tel. +32 2 5490700
Fax +32 2 5122451
info@ebbk.de
www.ebbk.de



/// BRÜSSEL AKTUELL 3/2021

12. – 26. FEBRUAR 2021

WETTBEWERB, WIRTSCHAFT UND FINANZEN

- Coronavirus I: Fünfte Verlängerung des Befristeten Rahmens für Beihilfen
- Wirtschaft: Winterprognose zur Entwicklung der Wirtschaft in der EU

UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

- Kreislaufwirtschaft: Rat und Parlament zum Aktionsplan
- Biodiversität: Konsultation zu gesunden Böden
- Beihilferecht: Genehmigte Förderung zur Stärkung des ÖPNV
- Naturschutz: Kommission verklagt Deutschland vor EuGH

REGIONALPOLITIK, STÄDTE UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

- Ausschuss der Regionen: Konsultation zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit

SOZIALES, BILDUNG UND KULTUR

- Coronavirus II: Gegenseitige Anerkennung von Antigen-Schnelltests
- Gewalt gegen Frauen: Konsultation zur Prävention und zum Schutz

INSTITUTIONEN, GRUNDSÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN

- Mehrjähriger Finanzrahmen: Deutschland legt Aufbau- und Resilienzplan vor
- Transparenz: Konsultation zur politischen Werbung
- Digitalisierung: Konsultation zur Interoperabilität von öffentlichen Diensten

FÖRDERMÖGLICHKEITEN UND AUFRUFE

- Programm für junge Mandatsträger: Bewerbungen bis 12. März 2021 möglich

/// BRÜSSEL AKTUELL 4/2020

26. FEBRUAR – 12. MÄRZ 2021

WETTBEWERB, WIRTSCHAFT UND FINANZEN

- Telekommunikation: Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland
- BREXIT: Rückmeldungen zu geplanter Anpassungsreserve möglich

UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

- Umwelt: EuGH zum Recht des freien Zugangs zu Umweltinformationen
- Transeuropäisches Verkehrsnetz: Konsultation zur TEN-V-Verordnung

REGIONALPOLITIK, STÄDTE UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

- Rural Vision Week: Anmeldungen bis 15. März 2021 möglich

SOZIALES, BILDUNG UND KULTUR

- Soziales/Beschäftigung: Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte und EASE
- Menschen mit Behinderungen: Europäische Strategie 2021-2030 vorgelegt
- Gleichstellung: Richtlinienvorschlag zur Lohntransparenz
- Demografischer Wandel: Bericht über Unterschiede in der EU
- Migration: Kommission zieht Bilanz zur Rückübernahme von Migranten

INSTITUTIONEN, GRUNDSÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN

- Zukunftsdebatte: Einigung über die Konferenz über die Zukunft Europas
- EU-Roaming: Vorschlag für neue Verordnung

FÖRDERMÖGLICHKEITEN UND AUFRUFE

- WiFi4EU: Verlängerung der Installationsfristen

/// UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

KREISLAUFWIRTSCHAFT: RAT UND PARLAMENT ZUM AKTIONSPLAN

Am 10. Februar 2021 nahm das Europäische Parlament eine umfassende politische Entschließung zum Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft der EU-Kommission an (Brüssel Aktuell 11/2020). Darin spricht es sich für eine CO₂-neutrale, nachhaltige, giftfreie und geschlossene Kreislaufwirtschaft aus. Auch der Rat der EU hatte am 11. Dezember 2020 positiv auf den Aktionsplan reagiert und entsprechende Schlussfolgerungen gebilligt.

FORDERUNGEN DES PARLAMENTS

In der Erklärung spricht sich das Parlament grundsätzlich für verbindliche Reduktionsziele hinsichtlich des Materialverbrauchs und des Konsumfußabdrucks bis zum Jahr 2030 aus. Auf diese Weise solle auch der Produktlebenszyklus aller auf dem europäischen Markt befindlichen Produkte kontrolliert werden. Einige Forderungen der Abgeordneten gehen dabei über die Vorhaben der Kommission hinaus:

1. Einführung produkt- und branchenspezifisch bindender Ziele für den Rezyklatanteil.
2. Neue Gesetzgebung im Bereich der sog. Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG, sodass auch Produkte ohne Energiebezug erfasst werden.

AKTUELLES AUS BRÜSSEL



DIE EU-SEITEN

Konkret sollen Vorgaben für die in der EU auf dem Markt befindlichen Produkte festgelegt werden, welche ihre Funktionsfähigkeit, Langlebigkeit, Wiederverwendbarkeit sowie Möglichkeit zur Reparatur, gesundheitliche Unbedenklichkeit und Recyclingfähigkeit garantieren.

3. Umsetzung eines Kreislaufwirtschaftsmodells. Während der Debatte wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass das Erreichen der Ziele des europäischen Grünen Deals nur durch die Kopplung mit einem Modell der Kreislaufwirtschaft möglich wird. Zudem würden mit diesem Wandel auf allen Ebenen neue Arbeitsplätze und Geschäftsmöglichkeiten geschaffen.
4. Die gründliche Umsetzung der bestehenden Abfallgesetzgebung.
5. Entwicklung weiterer Maßnahmen für Schlüsselsektoren sowie -produkte wie Textilien, Kunststoffe, Verpackungen und Elektronik.

POSITION DES RATS

Der Rat der EU billigte Schlussfolgerungen, welche als politische Leitlinien die Maßnahmen des Aktionsplans anleiten sollen. Dabei müsse nach Ansicht des Rats stets eine Balance zwischen dem ehrgeizigen Konzept und der regionalen sowie lokalen Umsetzbarkeit gewahrt bleiben. Daher bekräftigte der Rat die elementare Rolle von Städten und Regionen für den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft sowie das Potenzial lokaler Konzepte. Gleichzeitig verweist er auf die Möglichkeiten einer Finanzierung durch das

Aufbauinstrument „Next Generation EU“ und der Kohäsionspolitik bei der Unterstützung städtischer und regionaler Initiativen der Kreislaufwirtschaft und der Schaffung neuer Arbeitsplätze (Anlage, Rn. 76). Insbesondere in Folge der Coronavirus-Krise sei das Kreislaufwirtschaftsmodell eine Chance, gemeinsam mit der Digitalisierung zur wirtschaftlichen Erholung Europas beizutragen. (Pr/LM)

//// SOZIALES, BILDUNG UND KULTUR

MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN: EUROPÄISCHE STRATEGIE 2021-2030 VORGELEGT

Am 3. März 2021 nahm die EU-Kommission die Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 an (zuletzt Brüssel Aktuell 37/2020). Mit der Strategie sollen die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Menschen mit Behinderungen innerhalb und außerhalb der EU verbessert werden. Sie deckt wichtige Bereiche wie Barrierefreiheit, soziale Inklusion, Teilhabe am wirtschaftlichen und politischen Leben sowie Unabhängigkeit und Lebensqualität ab. Sie hebt aber auch Probleme und Hindernisse hervor, die mithilfe der vorgeschlagenen Initiativen und Maßnahmen verringert werden sollen. Weiterhin soll mit dieser Strategie die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechts-

konvention VN-BRK, Brüssel Aktuell 21/2015) vorangebracht werden.

ZIELE

Die neue Strategie ist Teil des Aktionsplans der Kommission zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte (diese Ausgabe) und baut auf den Ergebnissen der Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020 auf (siehe Evaluierung der Strategie, Brüssel Aktuell 37/2020). Sie verfolgt einen bereichsübergreifenden Ansatz, um einer mehrfachen Benachteiligung entgegenzuwirken. In der Strategie werden alle Formen von Behinderungen, d. h. körperliche, und auch geistige und seelische Behinderungen, sowie Sinnesbeeinträchtigungen berücksichtigt. Die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen sollen weiterhin verbessert werden, indem insbesondere Diskriminierungen, Hindernisse, und Bedrohung durch Armut und soziale Ausgrenzung abgebaut werden. Sie sollen uneingeschränkt und gleichberechtigt am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Leben teilnehmen können.

BEREICHE UND MASSNAHMEN

Die Kommission zählt im nächsten Jahrzehnt auf die Unterstützung der EU-Mitgliedstaaten, um die Ziele der Strategie zu erreichen. Sie fordert zu konkreten Maßnahmen auf, um ein barrierefreies Umfeld, inklusive Bildungs- sowie Gesundheitsvorsorgesysteme und Beschäftigungsperspektiven zu schaffen. Die Kommission ver-

pflichtet sich selbst zu zahlreichen Initiativen und Maßnahmen. Die Strategie umfasst u. a. folgende Bereiche und Prioritäten:

- **Barrierefreiheit:** Sie umfasst die Zugänglichkeit u. a. von Gebäuden, Informations- und Kommunikationstechnologien und Verkehrsmitteln. Die Kommission wünscht, dass die Mitgliedstaaten diesen Aspekt in allen relevanten Maßnahmen zu Dienstleistungen einschließlich Wohnraum und Strategien integrieren, z. B. im Zusammenhang mit der Initiative der Renovierungswelle. In diesem Kontext wird sie 2021 auch praktische Leitlinien vorlegen, um die Umsetzung der Barrierefreiheitsanforderungen im Rahmen der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe zu unterstützen. Sie beabsichtigt ebenfalls die Einrichtung eines europäischen Ressourcenzentrums „AccessibleEU“ in 2022 zur Gewährleistung einer besseren Kohärenz der Maßnahmen zur Barrierefreiheit.
- **Wahrnehmung von EU-Rechten:** Dieser Bereich betrifft die Aufenthaltsfreiheit und die Teilhabe am demokratischen Prozess. Geplant ist bis Ende 2023, einen europäischen Behindertenausweis einzuführen, der von allen Mitgliedstaaten anerkannt wird. Auch soll Menschen mit Behinderungen die aktive und passive Teilnahme an Wahlen erleichtert werden.
- **Gute Lebensqualität und unabhängiges Leben:** Dazu gehört u. a. die

Förderung einer unabhängigen Lebensführung und Stärkung gemeindenaher Dienste, Beschäftigungsperspektiven sowie die Festigung und Stärkung der Sozialschutzsysteme. Zur Verbesserung der Bereitstellung von Dienstleistungen plant die Kommission z. B. bis 2024 einen spezifischen Rahmen für herausragende Sozialdienstleistungen für Menschen mit Behinderungen. Bis 2022 möchte sie ein Paket zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen von Menschen mit Behinderungen vorlegen.

- **Gleichberechtigter Zugang und Nichtdiskriminierung:** Dieser Bereich beinhaltet einen verbesserten und gleichberechtigten Zugang zur Justiz, Sozialschutz, Gesundheitsversorgung, zu verschiedensten Freizeitbereichen und -aktivitäten, zu Dienstleistungen einschließlich Wohnraum sowie den Zugang zur inklusiven und barrierefreien Bildung. Er beinhaltet ebenfalls die Gewährleistung von Sicherheit und Schutz. Die Kommission beabsichtigt diesbezüglich z. B. eine Studie über schutzbedürftige Erwachsene – insbesondere solcher mit einer geistigen Behinderung – in grenzüberschreitenden Situationen durchzuführen. Des Weiteren will die Kommission barrierefreien Tourismus vor allem in Städten durch die Auszeichnung „Europäische Hauptstadt des intelligenten Tourismus“ weiter fördern und bis 2024 Leitlinien für Mitgliedstaaten und Praxisvertreter (einschließlich Polizei) zur Verbesserung der Hilfe

für Gewaltopfer mit einer Behinderung entwickeln.

- **Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen weltweit:** Die EU möchte ihre Rolle als Verfechterin der Rechte von Menschen mit Behinderungen ausbauen. Ein besonderes Augenmerk legt sie hierbei auf Kinder und junge Menschen mit Behinderungen vor allem in Konflikt- und Postkonfliktgesellschaften oder Entwicklungsländern.

UMSETZUNG

Die Kommission wünscht ausdrücklich eine verstärkte Zusammenarbeit auf allen politischen Ebenen, damit die Belange von Menschen mit Behinderungen angemessen berücksichtigt werden und die VN-BRK umgesetzt wird. Sie beabsichtigt z. B., die Mitgliedstaaten bei nationalen Sensibilisierungskampagnen zu unterstützen. Ferner plant sie für 2021 die Einrichtung einer Plattform für das Thema Behinderungen, auf der nationale VN-BRK-Kontaktstellen, Organisationen von Menschen mit Behinderungen und die Kommission sich zusammenfinden. Die Plattform soll u. a. Länderinformationen und Informationen zur Förderung bewährter Verfahren in den Bereichen Barrierefreiheit und Inklusion enthalten. Die Kommission möchte zudem einen Dialog über das Thema Behinderungen mit den bestehenden Netzen aus lokalen und regionalen Behörden (Eurocities, Rat der Gemeinden und Regionen Europas) einrichten. Des Weiteren sollen einschlägige Organisa-

tionen durch das Programm Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte zur Umsetzung der VN-BRK finanziell unterstützt werden.

AUSBLICK

Über die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Strategie soll regelmäßig berichtet werden. Die Kommission wird dafür aufbauend auf den Erfahrungen der vorangegangenen Strategie einen Überwachungsrahmen für die Ziele und Maßnahmen entwickeln. 2024 soll ein erster Fortschrittsbericht erscheinen. Darüber hinaus soll zur Ergänzung der Berichterstattung die Erhebung statistischer Daten verbessert werden, wofür eigens eine Strategie geplant ist. (CR)

/// INSTITUTIONEN, GRUNDSÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN

1. MEHRJÄHRIGER FINANZ-RAHMEN: DEUTSCHLAND LEGT AUFBAU- UND RESILIENZPLAN VOR

Am 15. Dezember 2020 hat das Bundesministerium für Finanzen einen ersten Entwurf eines nationalen Aufbau- und Resilienzplans vorgelegt. Dieser ist Voraussetzung für die Auszahlung von Mitteln aus der neuen Aufbau- und Resilienzfazilität (Brüssel Aktuell 33/2020), dem Kernstück des Aufbauprogramms „Next Generation EU“, zur Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen durch die Coronavirus-Kri-

se. Nach dem Entwurf sollen die Gelder zum Großteil für Maßnahmen verwendet werden, die bereits im Juni 2020 als „Konjunktur- und Zukunftspaket“ von der Bundesregierung auf nationaler Ebene beschlossen wurden. Zwar wird auch die kommunale Ebene von diesen Maßnahmen profitieren (u. a. Gelder für Gebäudesanierung, Digitalisierung, öffentlichen Gesundheitsdienst, Verwaltungsdigitalisierung und e-Government), allerdings wäre eine Beteiligung und Konsultation der kommunalen Ebene bei der Ausarbeitung der nationalen Pläne wünschenswert gewesen. Deutschland soll aus der Fazilität Gelder i. H. v. 25,6 Mrd. € als Zuschüsse erhalten. Die finale Version des nationalen Aufbauplans muss von der Bundesregierung bis zum 30. April 2021 bei der EU-Kommission vorgelegt werden. (BW)

2. ZUKUNFTSDEBATTE: EINIGUNG ÜBER DIE KONFERENZ ÜBER DIE ZUKUNFT EUROPAS

Am 10. März 2021 einigten sich die Präsidenten des Europäischen Parlaments, Herr David Sassoli (I/PSE), der EU-Kommission, Frau Ursula von der Leyen (DE), und für den Rat der EU der portugiesische Premierminister, Herr António Costa (P), auf eine **Gemeinsame Erklärung betreffend die Konferenz über die Zukunft Europas** (vgl. Brüssel Aktuell 22/2020). Die Konferenz soll vor allem eine Einladung an die Bürgerinnen und Bürger der Union sein, sich mit eigenen Ideen in verschiedenen Diskussionsforen zu beteiligen. Auch

die regionale Ebene wird in dieser Erklärung direkt als wichtiger Partner in der Debatte genannt.

AUSTAUSCH MIT BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

In der Gemeinsamen Erklärung wird betont, dass sich vor allem die Bürgerinnen und Bürger der EU mit ihren Ideen in Bezug auf die Zukunft der EU einbringen sollen; damit will man gleichzeitig die Zustimmung in der Bevölkerung für das europäische Projekt erhöhen. Laut einer Umfrage vom Herbst 2020 zur Zukunft Europas fordern ca. 92 % der Befragten eine stärkere Berücksichtigung ihrer Stimmen und ca. 76 % erhoffen sich durch die Konferenz eine weitere Demokratisierung der Union. Die Erklärung stellt ausdrücklich fest, dass die Konferenz einem Bottom-Up-Ansatz folgen wird.

STRUKTUR UND ORGANISATION

Gleichberechtigte Schirmherren der Konferenz werden das Parlament, die Kommission und der Rat sein, vertreten durch ihre Präsidenten, die einen gemeinsamen Vorsitz bilden. Zudem soll ein Exekutivausschuss geformt werden, der aus Mitgliedern der drei Organe besteht und in dem Beobachter u. a. aus dem Ausschuss der Regionen (AdR) und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) vertreten sind. Alle sechs Monate werden Plenarsitzungen stattfinden, an denen Repräsentanten des Parlaments, des Rats und der Kommission sowie Abgeordnete aus den Parlamenten der Mitgliedstaaten und Bürgerinnen und Bürger gleichbe-

rechtigt teilnehmen. In diesen Sitzungen soll sichergestellt werden, dass alle Empfehlungen und Beiträge, die eingereicht werden, ohne vorherige Festlegung eines Ergebnisses und ohne Ausschluss jeglicher Themen diskutiert werden.

MÖGLICHE FORMATE DER DEBATTE

Angesichts der Coronavirus-Krise werden die Debatten unter Wahrung der geltenden Hygienevorschriften stattfinden müssen. Es sollen jedoch neben digitalen Veranstaltungen auch physische Treffen ermöglicht werden. Die Organisation der verschiedenen Debattenformate erfolgt auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene und soll auch zivilgesellschaftliche und akademische Einrichtungen einbeziehen. Ein wichtiges Instrument wird eine interaktive, mehrsprachige digitale Plattform sein, über die Bürgerinnen und Bürger und alle Interessenträger ihre Beiträge online einreichen und an auf europäischer Ebene veranstalteten Bürgerforen teilnehmen können. Alle eingereichten Beiträge werden dort veröffentlicht. Die Konferenz soll bereits im Mai 2021 beginnen. (TS)

NEUES LEITUNGSTEAM IM EUROPABÜRO DER BAYERISCHEN KOMMUNEN IN BRÜSSEL



BENEDIKT WEIGL

Seit 1. Januar 2021 hat Herr Benedikt Weigl, der bisherige stellvertretende Leiter des Europabüros, die Leitung übernommen. Herr Weigl war zuvor als Jurist bei der Landeshauptstadt München im Amt für Wohnen und Migration des Sozialreferats eingesetzt. In der dortigen Stabsstelle Recht war er als Datenschutzbeauftragter unter anderem für die Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) im Amt für Wohnen und Migration zuständig. Ein weiterer Schwerpunkt seiner Tätigkeit stellte die Vertretung der Landeshauptstadt München in Gerichtsverfahren zum Wohnraumzweckentfremdungsrecht, zum Mietspiegel für München und zur Obdachlosenunterbringung dar.



MARILENA LEUPOLD

Neu im Leitungsteam des Europabüros ist ebenfalls seit Anfang des Jahres Frau Marilena Leupold als stellvertretende Leiterin. Frau Leupold war zuletzt als Blue Book Trainee bei der EU-Kommission in der Generaldirektion Justiz und Verbraucher (DG JUST) tätig. Hier wirkte sie unter anderem an den Vorbereitungen zur Erstellung des Rechtsstaatlichkeitsberichts, des Justizbarometers sowie länderspezifischer Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters mit. Nach Auslandsaufenthalten in Budapest und am Generalkonsulat in San Francisco schloss sie 2019 ihr Doppelmasterstudium der Internationalen Beziehungen und Staatswissenschaften an der Universität Passau und der Andrassy Universität Budapest ab.

SEMINARANGEBOTE

FÜR MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER
IN DEN KOMMUNALVERWALTUNGEN



Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet u.a. untenstehende Veranstaltungen an, die sich speziell an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen richten.

Weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte der jeweiligen Beschreibung auf unserer Homepage www.baygt-kommunal-gmbh.de/seminare/seminar-kalender. Dort können Sie sich online zu den jeweiligen Terminen anmelden. Im Anschluss an die Registrierung erhalten Sie eine Eingangsbestätigung. Ca. 5 Wochen vor Veranstaltungstermin erhalten Sie die Einladung zu der Veranstaltung per E-Mail.

Bei Stornierung der Anmeldung bis 2 Wochen (bei mehrtägigen Veranstaltungen bis 4 Wochen) vor Veranstaltungstermin berechnen wir 20 % der Teilnahmegebühr als Bearbeitungspauschale. Bei Ab-

meldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Teilnahmegebühr in Rechnung gestellt. Die Gründe für eine Stornierung sind für diese Regelung unerheblich. Keine Stornokosten entstehen, wenn ein Ersatzteilnehmer für die Veranstaltung gestellt wird.

Änderungen im Programmablauf und bei den Referierenden müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Teilnahmegebühr zurück.

Für organisatorische Rückfragen steht Ihnen Frau Sarah Franz zur Verfügung
Tel. 089/36 00 09-32
kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de

Bei inhaltlichen Fragen zu den Veranstaltungen wenden Sie sich bitte direkt an das jeweilige Referat im Bayerischen Gemeindetag.



ALLGEMEINE INFORMATIONEN

(für eintägige Seminare, sofern nicht anders angegeben)

Seminarzeiten

Beginn: 9:30 Uhr
Ende: 16:30 Uhr

Seminargebühren

215 € für Mitglieder
250 € für alle Übrigen
jeweils inkl. MwSt.

Die Seminargebühr beinhaltet umfangreiche Unterlagen sowie das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke.

Foto: © skynesher – iStockphoto.com

/// INNENENTWICKLUNG, ORTSKERNVITALISIERUNG UND FLÄCHENEFFIZIENZ IN DER ORTSPLANUNG (MA 2111)

20. MAI 2021
IN BAYREUTH

Referierende

- Wolfgang Borst, 1. Bürgermeister der Stadt Hofheim/Unterfranken
- Prof. Dr. Manfred Miosga, Professor der Stadt- und Regionalentwicklung an der Universität Bayreuth, Präsident der Bayerischen Akademie Ländlicher Raum e.V.
- Matthias Simon, LL.M., Dipl.sc.pol., Verwaltungsdirektor (BayGT)

Ort H4 Hotel Residenzschloss,
Erlanger Straße 37, 95444 Bayreuth

/// PRAXISSEMINAR: DIGITALE WERKZEUGE UND METHODEN FÜR BÜRGERMEISTER*INNEN (BM 2009)

27. MAI 2021
IN WÜRZBURG

Referierender

Johannes Maly, AKDB

Ort AKDB Würzburg, Ohmstraße 16,
97076 Würzburg

Kosten

- 245 € (für Mitglieder des Bayer. Gemeindetags)
 - 270 € (für Nicht-Mitglieder)
- beides inkl. MwSt.

/// AKTUELLE HAFTUNGS- FRAGEN IM KOMMUNALEN BEREICH (BM 2007)

14. JUNI 2021
IN MÜNCHEN

Referierender

Hans-Peter Mayer, Direktor (BayGT)

Ort Novotel München Messe,
Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München

**SOWIE AM 15. JULI 2021
IN NÜRNBERG (BM 2008)**



ANZEIGE



DRUCKEREI
SCHMERBECK GMBH

GUTE IDEEN IN GUTEN HÄNDEN

Wenn Sie auf Qualität Wert legen und hochwertige Druck-
erzeugnisse sowie eine zuver-
lässige Abwicklung schätzen,
sind wir der richtige Partner.

Wir verfügen über stets
moderne Drucktechnik, die es
uns ermöglicht, Ihre Aufträge
schnell, günstig und auf
höchstem Niveau auszuführen.

Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstraße 12
84184 Tiefenbach
Tel. 08709 9217-0
schmerbeck-druck.de

**KLEINAUFLAGEN
FERTIGEN WIR
AUF WUNSCH IM
HOCHWERTIGEN
DIGITALDRUCK**